

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Digitali- sierung der Energiewende

unter Berücksichtigung der Gegenäuße-
rung der Bundesregierung

Berlin, 7. April 2016

A Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 4. November 2015 den Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende beschlossen. Das Gesetz soll das gesamte Messwesen neu regeln. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 zum Kabinettsentwurf Stellung genommen. Zentrale Themen der Diskussion waren die Finanzierung des Rollouts und die Verlagerung der Aggregationsaufgaben von Messwerten für die Bilanzierung vom Verteilernetzbetreiber (VNB) zum Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Beide Themen stehen auch im BDEW im Mittelpunkt der Kritik. Am 17. Februar 2016 hat das Bundeskabinett die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Die Bundesregierung lehnt darin den Großteil der Vorschläge des Bundesrates ab, an einigen Stellen möchte sie die Vorschläge jedoch prüfen.

Vor diesem Hintergrund möchte der BDEW die Gelegenheit noch einmal wahrnehmen, sich zu den wesentlichen Kritikpunkten zu positionieren und konstruktive Änderungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

- Unsere Stellungnahme umfasst Kernpunkte, die die wichtigsten Kritikpunkte verständlich darstellen (Teil B).
- Weiterführende Themenpapiere erläutern und begründen die Kernpunkte (Teil C).
- Darüber hinaus hat der BDEW eine tabellarische Aufstellung von Änderungsvorschlägen zum Gesetz mit Begründung erstellt, die neben konkreten Lösungsvorschlägen zu den Kernforderungen auch wichtige redaktionelle Verbesserungsvorschläge enthält (Teil D).

B Kernpunkte

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende regelt das gesamte Messwesen im Strom- und Gasbereich neu. Die betroffenen Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen, die sowohl Chancen als auch deutliche Risiken mit sich bringen. Wir sprechen hier die größten Hindernisse an, die einer erfolgreichen Einführung der neuen Geräte im Wege stehen und beseitigt werden müssen. Diese betreffen insbesondere die Finanzierung, die Aufgaben der Netzbetreiber, die Kundenakzeptanz sowie die Technik und Marktprozesse.

1. Finanzierung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb decken dauerhaft nicht die beim Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme entstehenden Kosten. Da sich in vielen Fällen der Einbau der neuen Geräte für Messstellenbetreiber wirtschaftlich nicht rechnet, besteht die Gefahr, dass die erwünschte Modernisierung der Messtechnik nicht erfolgt. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, dass die zu geringen Preisobergrenzen als Bruttowerte definiert wurden. Daher müssen entweder die Preisobergrenzen angepasst oder der Umfang der Leistungen reduziert werden, für die die Preisobergrenzen gelten:

- Die Kosten für umfangreiche Umbaumaßnahmen des Zählerplatzes in den Kundenanlagen dürfen nicht zu Lasten der Messstellenbetreiber gehen.
- In Fällen, in denen ein Anschlussnutzer mehr als nur eine moderne Messeinrichtung je Gateway besitzt, sollen sie gemäß Gesetzentwurf nur die teuerste Komponente bezahlen. Das betrifft z. B. Gewerbe- und Industriekunden mit mehreren Messeinrichtungen sowie EEG-Anlagenbetreiber mit Eigenstromversorgung. Die kostenlose Bereitstellung von Messeinrichtungen ist jedoch nicht sachgerecht.
- Schon heute in großen Stückzahlen eingebaute digitale Zähler sollten als moderne Messeinrichtungen anerkannt werden, wenn sie bereits eine Verbrauchsvisualisierung ermöglichen und zu intelligenten Messsystemen aufgerüstet werden können.

Um die Wirtschaftlichkeit des Rollouts sicherzustellen, muss es dabei bleiben, dass Verbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch über 6.000 kWh den Einbau intelligenter Messsysteme nicht ablehnen können. Sonst gehen Größenvorteile verloren und der Rollout wird teurer. Des Weiteren würde ein Wahlrecht des Kunden zu erheblichem administrativen Abwicklungsaufwand führen. Außerdem belastet der Gesetzentwurf die Netzbetreiber finanziell durch den vorzeitigen Ausbau heute eingesetzter Zähler. Hierfür sowie für die Anfangsinvestitionen durch den Aufbau der IT-Systeme und Prozesse muss eine Refinanzierung durch die Regulierung gewährleistet werden.

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 1 – Finanzierung*

2. Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Die Energiewende findet dezentral im Verteilernetz statt. Ihre Umsetzung betrifft, wie der Rollout neuer intelligenter Messtechnik (wie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) schon heute, vor allem die VNB. Intelligente Messsysteme sollen hierbei künftig ein wichtiger Baustein für die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen sein. Sie sollen helfen, den Strom aus Erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren und letztlich Angebot und Nachfrage effizient in Einklang zu bringen. Die VNB nehmen im Rahmen des Daten- und Bilanzkreismanagements wesentliche Aufgaben wahr. Sie verantworten die Plausibilitätsprüfung von Energiemessdaten einschließlich der bilanz- und abrechnungsrelevanten Daten und stellen durch Vorverdichtung/Aggregation das konsistente Management aller für den Energiemarkt wichtigen Daten sicher. Auch dadurch tragen sie schon heute maßgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit in einem zunehmend dezentralen Energiesystem zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf überträgt die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmesswerten aus intelligenten Messsystemen an den ÜNB. Für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern soll diese Aufgabe hingegen dauerhaft bei den VNB verbleiben.

Der BDEW lehnt diesen Änderungsvorschlag im Gesetzentwurf ab und spricht sich dafür aus, die bewährte und effiziente Aufgabenverteilung auch mit moderner Messtechnik grundsätzlich beizubehalten und weiterzuentwickeln. Ein konkreter Änderungsvorschlag liegt der Stellungnahme bei (Anlage). Die Prozesse zur Abwicklung der Bilanzierung haben sich im Markt bewährt und entsprechen der Logik der dezentralen Energiewende. Die geplante Aufgabenverlagerung verursacht nicht nur den Neuaufbau einzelner, sondern eine komplette Doppelung von Prozessen, da die Aufgabe der Aggregation für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern ohnehin dauerhaft bei den VNB verbleiben soll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Doppelung erhöht sowohl die Komplexität als auch die Kosten.

Das Gesetz geht davon aus, dass das Smart-Meter-Gateway geprüfte und validierte (plausibilisierte) Daten sternförmig an alle berechtigten Marktteilnehmer zur unmittelbaren weiteren Verwendung versendet. Die Datenprüfung und die Ersatzwertbildung setzen detaillierte Kenntnis über den Kunden und die örtlichen Gegebenheiten voraus. Nicht geprüfte Rohdaten könnten die berechtigten Empfänger (z. B. Netzbetreiber zur Netzentgeltabrechnung, Lieferanten zur Abrechnung des Lieferverhältnisses und ÜNB zur Bilanzkreisabrechnung) nicht verwenden. Plausibilisierte Daten können in der Praxis – anders als es der Gesetzestext derzeit vorsieht – vorerst nicht direkt vom Smart-Meter-Gateway versandt werden. Voraussetzung wäre, dass die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) diese Funktionalität vorsieht. Dies ist bisher nur rudimentär der Fall. Nach den Aussagen der Gerätehersteller wird die Plausibilisierung innerhalb des Smart-Meter-Gateway zumindest in der ersten Generation der Smart-Meter-Gateways nicht möglich sein. Die Prüfung der Einzeldaten durch die ÜNB würde deshalb zu erheblichem Abstimmungs-

aufwand, zu Dateninkonsistenzen und Ineffizienzen führen, da der ÜNB die notwendige Kenntnis über den Kunden und die Anlage nicht haben kann.

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 2 – Aufgaben der Verteilernetzbetreiber*

3. Kundenakzeptanz

Um Akzeptanz für die Digitalisierung der Energiewende zu schaffen, sollten Endkunden volle Wahlfreiheit bezüglich ihrer Verträge bzw. ihres Vertragspartners haben. Der Gesetzentwurf sieht jedoch weitgehende Befugnisse für Anschlussnehmer – z. B. Vermieter – vor und schränkt das individuelle Auswahlrecht der Anschlussnutzer – z. B. Mieter – ein. Danach ist vorgesehen, dass Anschlussnehmer direkten Einfluss auf bestehende Verträge der Endkunden ausüben und Verträge des Anschlussnutzers für den Messstellenbetrieb vorzeitig kündigen können. Dies reduziert die Produkt- und Anbietervielfalt erheblich. Hinsichtlich der Wahl des Vertragspartners müssen die Wünsche der Anschlussnutzer stets Vorrang haben.

Lieferanten und Netzbetreiber, die für den Messstellenbetrieb an der jeweiligen Messstelle nicht zuständig sind, müssen außerdem frühzeitig über den Gerätewechsel auf intelligente Messtechnik beim Anschlussnutzer informiert werden. Der Lieferant muss in der Lage sein, zeitgleich zum Rollout ein den veränderten Bedingungen bei der Messung angepasstes Produkt anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass auch der Netzbetreiber jeweils frühzeitig informiert ist, wenn er nicht selbst als Messstellenbetreiber tätig wird.

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 3 – Kundenakzeptanz*

4. Technik und Marktprozesse

Aufgrund der Neuordnung im Messwesen sind umfassende Anpassungen der Marktprozesse und der damit verbundenen Datenformate erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht den Rolloutstart für das Jahr 2017 vor. Zu diesem Zeitpunkt wird die Anpassung der Prozesse noch nicht abgeschlossen sein. Außerdem sind sowohl intelligente Messsysteme als auch die Steuerbox für die Steuerung z. B. von EEG-Anlagen sicherheitstechnisch noch nicht abschließend definiert.

Daher muss genügend Zeit eingeplant werden, um einen sinnvollen Übergang vom alten auf das neue System zu ermöglichen und der Rollout neuer Messtechnik sollte erst beginnen, wenn die Funktionalitäten nutzbar und die Prozesse definiert sind.

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 4 – Technik und Marktprozesse*

5. Weitere Punkte

Das umfassende Gesetz erfasst viele verschiedene Schnittstellen zu anderen Regelwerken und Gesetzen. Schnittstellen sind fehleranfällig und müssen genau geprüft werden, um einen reibungslosen Ablauf in der Umsetzung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW dringend die Vorgaben des Messtellenbetriebsgesetzes mit denen des EEG und des KWK-G sowie der Strom- und GasGVV und der zu erwartenden EU-Datenschutzgrundverordnung abzugleichen und zu harmonisieren. Gleiches gilt für die verwendeten Begriffe. Die bestehenden Verweise lassen viele Fragen offen. Auch werfen verschiedene Regelungen des Messtellenbetriebsgesetzes zum Teil untereinander Widersprüche und Probleme auf, die sich durch eine Klarstellung beheben ließen und die anderenfalls in der Praxis zu großen Umsetzungsproblemen führen würden. Deswegen macht der BDEW neben den wichtigsten Kritikpunkten auch konkrete Änderungsvorschläge zu weiteren Punkten. Bitte beachten Sie hierfür die entsprechenden Themenpapiere.

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 5 – Gasmesseinrichtungen*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 6 – Datenmanagement und Digitalisierung*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 7 – Entflechtung und Vergaberecht*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 8 – Elektromobile*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 9 – Anlagen nach § 14a EnWG*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 10a – Harmonisierung mit EEG*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 10b – Harmonisierung mit KWK-G*

⇒ *Weitere Vorschläge in Themenpapier 10c – Harmonisierung mit Strom- und GasGVV*

C. Themenpapiere

Inhalt

Themenpapier 1 – Finanzierung	3
1. Finanzierung ist zentrales Thema	3
2. Bekannte Preisobergrenzen erlauben keinen größeren Leistungsumfang	3
3. Klarstellung bzw. Reduktion der Standardleistung ist erforderlich	4
4. Angemessene Preise für Neukunden.....	5
5. Planbarkeit für grundzuständige Messstellenbetreiber notwendig	6
6. Übergang der „alten Welt“ auf die „neue Welt“	7
Themenpapier 2 – Aufgaben der Verteilernetzbetreiber	8
1. Bedeutung der Verteilernetzbetreiber steigt durch die Energiewende	8
2. Daten aus intelligenten Messsystemen sind notwendig	9
3. Aufgabenverteilung hinsichtlich der Datenaggregation	10
4. Sternförmige Kommunikation ersetzt nicht Datenvalidierung	12
Themenpapier 3 – Kundenakzeptanz	13
1. Wahlfreiheit für Endkunden schafft Akzeptanz.....	13
2. Frühe Information der Lieferanten und Netzbetreiber gewährleisten	13
3. Kommunikationskampagne seitens der Bundesregierung erforderlich	14
Themenpapier 4 – Technik und Marktprozesse	15
1. Vorgesehener Rolloutbeginn 2017 ist sehr ambitioniert	15
2. Rollout abhängig von Geräteverfügbarkeit und BNetzA-Festlegungen.....	15
3. Interoperabilität und Sicherheit der Geräte.....	16
4. Unnötige Prozessanpassungen vermeiden.....	17
5. Aufbau paralleler Prozesse aufwendig und teuer.....	17
Themenpapier 5 – Gasmesseinrichtungen.....	19
Themenpapier 6 – Datenmanagement und Digitalisierung.....	21
1. Verwendungszwecke müssen flexibel gestaltet sein	21
2. Löschung von personenbezogenen Daten	21
3. Anforderungen nach TMG oder TKG sollten ausreichend sein	22
4. Bündelung der Informations- und Transparenzpflichten gegenüber dem Letztverbraucher.....	22
5. Formblatt nicht zukunftsgerichtet	22
Themenpapier 7 – Entflechtung und Vergaberecht	24
Themenpapier 8 – Elektromobile	25

Themenpapier 9 – Anlagen nach § 14a EnWG	27
Themenpapier 10a – Harmonisierung mit EEG	29
1. Zuständigkeit des Anlagenbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung	29
2. Harmonisierung der Kostentragungsregeln von EEG 2014 und MsbG-E	29
3. Verhältnis von Messsystemen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung	29
4. Messwerterhebung, -übermittlung und -nutzung	30
5. Direktvermarktungsunternehmer als Messwertnutzer	32
Themenpapier 10b – Harmonisierung mit KWK-G	33
Themenpapier 10c – Harmonisierung mit Strom- und GasGVV	34

Themenpapier 1 – Finanzierung

1. Finanzierung ist zentrales Thema

Die Finanzierung des Einbaus intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen stellt eines der zentralen Themen dar, von dem der Erfolg oder Misserfolg des Gesetzes abhängt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen (POG) für den Messstellenbetrieb decken dauerhaft nicht die beim Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme entstehenden Kosten. In vielen Fällen rechnet sich der Einbau der neuen Geräte für Messstellenbetreiber wirtschaftlich nicht und es besteht die Gefahr, dass die erwünschte Modernisierung der Messtechnik nicht erfolgt. Da die geringen POG entgegen den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young auch noch als Bruttowerte definiert wurden, steigt diese Gefahr. Daher müssen die POG wieder als Nettogrenzen definiert bzw. der Umfang der Leistungen reduziert werden, für die die POG gelten.

Sollte der Gesetzgeber bei einer Erhöhung der POG um die Akzeptanz in der Bevölkerung fürchten, könnte er hilfsweise den Mehrwertsteuersatz für die verpflichtend einzubauenden Geräte auf 7 Prozent reduzieren.

Vor Beginn der Einführung intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen entstehen insbesondere für den Aufbau der IT-Infrastruktur und neuer Prozesse hohe Initialkosten. Um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen, bedarf es hierfür Investitionssicherheit und einer zeitnahen Refinanzierung, die einen wirtschaftlich sicheren Betrieb ermöglichen. Die POG bilden diese Kosten bisher nicht ab. Daher muss hier eine Refinanzierung im Rahmen der Anreizregulierung gewährleistet werden.

Erhöhungen von Kosten, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht beeinflussbar sind, müssen über die POG weitergegeben werden können. Hierzu gehört bspw. die Mehrwertsteuer, da sich diese ändern kann.

2. Bekannte Preisobergrenzen erlauben keinen größeren Leistungsumfang

Die im Gesetzentwurf vorgegebene Höhe der POG ist aus der Kosten-Nutzen-Analyse abgeleitet. Schon die Kosten-Nutzen-Analyse beinhaltet nicht alle anfallenden Kostenpositionen. Diese Grenze senkt der Gesetzentwurf nun ohne Begründung von netto (Kosten-Nutzen-Analyse) in brutto (Gesetzentwurf) ab. Darüber hinaus weitet der Gesetzentwurf den Leistungsumfang gegenüber den Ansätzen der Kosten-Nutzen-Analyse erheblich aus. Zudem sind die Ausgestaltung der sternförmigen Kommunikation und die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen mit häufigerem Datenaustausch verbunden.

Auch neue Aufgabenfelder, die bisher nicht Bestandteil der POG waren, müssen in den Kosten abgebildet werden. Neu ist z. B., dass die Messwertaufbereitung, bisher Bestandteil der Abrechnung, vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erfolgen hat.

Die Kosten für umfangreiche Umbaumaßnahmen des Zählerplatzes in den Kundenanlagen, die sich in der Regel im Eigentum der Gebäudeeigentümer (bspw. im Mehrfamilienhaus ist dies der Vermieter) befinden, dürfen nicht zu Lasten der Messstellenbetreiber gehen. Mit der geplanten Novellierung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind innerhalb der POG weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Messstellenausstattung nach §§ 29 bis 32 MsbG-E, wie z. B. eine notwendige Änderung am Zählerschrank, durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzudecken. Zum einen wäre dies keineswegs durch die POG abgedeckt. Zum anderen würde in ein etabliertes Rechtssystem eingegriffen. Außerdem würden die nach öffentlichem Netz, privater Kundenanlage (zu der Zählerschrank und -plätze gehören) getrennten Verantwortungsbereiche vermischt und systemwidrig zusätzlich der Messstellenbetreiber als Verantwortlicher benannt. Dies führt zu hohen Risiken und Rechtsunsicherheiten die letztlich die Allgemeinheit belasten würden. Die Umbaukosten für Zählerplätze sind unseres Erachtens wie bisher durch den Anschlussnehmer (Gebäudeeigentümer) zu tragen. Die NAV regelt das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer. Da der Messstellenbetrieb nun nicht mehr als Aufgabe des Netzbetreibers anzusehen ist, darf die NAV konsequenter Weise auch keine Regelungen zur Kostentragung für den Messstellenbetreiber enthalten. Daher ist § 22 Absatz 2 letzter Satz NAV-E zu streichen.

Ein weiteres Problem stellen alte Wechselstromanlagen (Zählertafel TGL) dar. Bei diesen Anlagen müssen durch den Eigentümer für den Einbau moderner Messgeräte neue Zählertafeln rechtzeitig auf Kosten des Eigentümers installiert werden, um moderne Messeinrichtungen überhaupt einbauen zu können.

Weitere zusätzliche Aufwendungen entstehen dem neuen grundzuständigen Messstellenbetreiber, wenn ein separater Vertragsschluss mit dem Anschlussnutzer und der direkten Abrechnung der POG mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verbunden mit einer zusätzlichen Rechnungslegung, Forderungsverfolgung und Kundenbetreuung festgelegt werden sollte.

All diese neu oder umfassender definierten Leistungen werden bisher nicht in der POG berücksichtigt. Eine auf den tatsächlich erwarteten Kosten basierte Kalkulation der POG ist aber eine Grundvoraussetzung, um den grundzuständigen Messstellenbetreibern die Durchführung des Rollouts unter ökonomischen Gesichtspunkten überhaupt zu ermöglichen.

3. Klarstellung bzw. Reduktion der Standardleistung ist erforderlich

Die grundsätzlich positive Unterscheidung zwischen Standardleistungen und Zusatzleistungen sollte an verschiedenen Stellen klarer gefasst sein. Der Gesetzentwurf sollte klarstellen, dass eine Anbindungspflicht von modernen Messeinrichtungen nach § 40 MsbG-E nur dann besteht, wenn die verschiedenen Messeinrichtungen nur einen Anschlussnutzer betreffen. Auch hier muss allerdings gelten, dass die Kosten einzelner zusätzlicher moderner Messeinrichtungen über die POG des intelligenten Messsystems hinaus zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen. Werden dagegen Messeinrichtungen verschiedener Anschlussnutzer mit einem Gateway einer anderen Messstelle (z. B. in Mehrfamilienhäusern) verbunden, wird

jede eingebundene Messeinrichtung zu einem intelligenten Messsystem und kann entsprechend als ein weiteres intelligentes Messsystem abgerechnet werden.

In Fällen, in denen ein Anschlussnutzer mehr als nur eine moderne Messeinrichtung je Gateway besitzt, sollen Kunden gemäß § 31 Absatz 5 MsbG-E nur die teuerste Komponente bezahlen. Das betrifft z. B. Gewerbe- und Industriekunden mit mehreren Messstellen sowie EEG-Anlagenbetreiber mit Eigenstromversorgung. Die kostenlose Bereitstellung von Messeinrichtungen ist jedoch nicht sachgerecht.

Die derzeitige Regelung des § 31 Absatz 5 MsbG-E ist missverständlich, wird zu einer Ungleichbehandlung der Kunden führen und das Refinanzierungssystem unterlaufen. Die Kosten für die Hardware der weiteren Zähler blieben damit unberücksichtigt. Daher scheint es angebracht, die höchste fallbezogene POG zu erheben und Zusatzkosten für jede weitere moderne Messeinrichtung. Damit ist die Funktionalität des Smart-Meter-Gateways und die verbauten modernen Messeinrichtungen bepreist. Insofern wäre § 31 Absatz 5 MsbG-E anzupassen. Sowohl die Anbindung von Gasmesseinrichtungen als auch die Visualisierung durch ein Home-Display sind wettbewerbliche Aufgaben und stellen klare Zusatzleistungen dar. Dies geht aus dem Gesetzentwurf bisher nicht klar hervor und sollte entsprechend angepasst werden. So steht zu befürchten, dass bei intelligenten Messsystemen bei fehlender Zustimmung des Kunden zur Nutzung eines Online-Portals ein Home-Display bereitzustellen wäre, was zu erheblichem Mehraufwand führen würde. Gleiches gilt für klassische wettbewerbliche Aufgaben der Energieberatung und des Energiemanagements wie die Bereitstellung von Stromsparhinweisen und -anwendungen.

Ein zusätzlicher Kostentreiber besteht in der Telekommunikationsanbindung der Smart-Meter-Gateways. Die monatlichen Entgelte für die Anmietung einer Teilnehmeranschlussleitung sind von der Bundesnetzagentur reguliert. Sie übersteigen bereits für sich genommen die Höhe der festgesetzten POG für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von 6.000 Kilowattstunden. Aus diesem Grund müssen die Messstellenbetreiber die Wahlfreiheit behalten, welche Technologie sie zur Anbindung der Smart-Meter-Gateways nutzen.

4. Angemessene Preise für Neukunden

Aktuell sieht der Gesetzentwurf vor, dass Messsysteme erhalten bleiben, wenn ein Kunde umzieht und ein neuer Kunde einzieht. Allerdings soll der neue Kunde – unabhängig davon, ob es ein Haushaltskunde oder ein Gewerbekunde mit absehbar hohem Stromverbrauch ist – in den ersten drei Jahren nur 23 Euro pro Jahr für das Messsystem zahlen. Der praktische Effekt ist gravierend. Es ist je nach Region damit zu rechnen, dass 10 bis 30 Prozent der Messsystemkunden von dieser Regel betroffen sein werden. Das bedeutet für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, dass er nachhaltig bei 10 bis 30 Prozent der Kunden, die ein Messsystem haben, keine angemessenen Erlöse erhält. Faktisch decken bei diesen Kunden die Erlöse noch nicht einmal die variablen Kosten, jeder dieser Kunden zahlt negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Rollouts ein.

Sachgerecht wäre es, für Kunden, die neu in ein Mietobjekt einziehen, die niedrigste POG für Messsysteme nur so anzusetzen, bis eine robuste Verbrauchsprognose vorliegt. Neuanlagen

müssen nach der Verbrauchsprognose des Zählpunktes der jeweiligen POG zugeordnet werden, anstatt sie pauschal nach der POG für Verbrauchsfälle mit bis zu 2.000 kWh abzurechnen. § 31 Absatz 4 MsbG-E ist entsprechend anzupassen.

5. Planbarkeit für grundzuständige Messstellenbetreiber notwendig

Um die Wirtschaftlichkeit des Rollouts sicherzustellen, muss es dabei bleiben, dass Verbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch über 6.000 kWh den Einbau intelligenter Messsysteme nicht ablehnen können. Sonst gehen Größenvorteile verloren und der Rollout wird teurer. Des Weiteren würde ein Wahlrecht des Kunden zu einem erheblichen administrativen Abwicklungsaufwand führen.

Daneben belastet der Gesetzentwurf die Netzbetreiber finanziell durch den vorzeitigen Ausbau heute eingesetzter Zähler. Hierfür sowie für die Anfangsinvestitionen durch den Aufbau der IT-Systeme und Prozesse muss eine Refinanzierung durch die Regulierung gewährleistet werden.

Grundzuständige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, alle Kunden mit einem Verbrauch größer 6.000 kWh p.a. mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber können sich hingegen auf diejenigen Verbraucher konzentrieren, die ihnen positive Margen versprechen. Dies führt dazu, dass die POG-Differenzierung nach Verbrauchsgruppen ausgehebelt wird, denn eine selektive Installation nur bei Kunden mit hohem Verbrauch ist den grundzuständigen Messstellenbetreibern nicht möglich. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber haben jedoch die Möglichkeit des "Rosinenpickens", d.h. den Rollout nur mit wirtschaftlich attraktiven Kunden durchzuführen. Das kann zu erheblichen Marktverzerrungen führen. Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber besteht darüber hinaus das Risiko, dass der Anschlussnehmer den Messstellenbetreiber unmittelbar nach dem Einbau einer modernen Messeinrichtung wechseln könnte. Dieses Risiko muss angemessen berücksichtigt werden.

Durch einige Änderungsvorschläge des Bundesrates, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Recht abgelehnt wurden, würde ein erhebliches finanzielles Risiko auf Seiten der grundzuständigen Messstellenbetreiber entstehen. Je stärker individuelle Entscheidungen die Menge der einzubauenden Systeme beeinflussen, umso weniger können Unternehmen ihre Investitionen planen und der Rollout wird gesamtwirtschaftlich teurer. Insbesondere dezentrale Einspeiser und sogenannte Prosumer sollten in dem Maß die neue Technik erhalten, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, denn die vorangegangene Kosten-Nutzen-Analyse hat bei der netzdienlichen Anlagensteuerung einen großen Nutzen identifiziert. Aus diesem Grund sollte die Einbauverpflichtung nicht aufgeweicht werden.

Da der Gesetzentwurf lediglich eine Änderung in § 5 der Anreizregulierung vorsieht, muss für den Transfer von Erlösbergrenzen des Netzbetriebs zu POG des Messstellenbetriebs ein Mechanismus definiert werden.

6. Übergang der „alten Welt“ auf die „neue Welt“

Schon heute in großen Stückzahlen eingebaute digitale Zähler sollten als moderne Messeinrichtungen anerkannt werden, wenn diese bereits eine Anzeige historischer Werte im Sinne des FNN-Lasthefts ermöglichen und zu intelligenten Messsystemen aufgerüstet werden können.

Vorhandene Ferraris-Zähler sollten über die vollständige Abschreibungsdauer genutzt werden bzw. mindestens über die kalkulatorische Nutzungsdauer erlöst werden können. Es muss sichergestellt sein, dass für konventionelle Ferraris-Zähler, sofern sie aufgrund des Rollouts nicht über die eigentliche Abschreibungsdauer eingesetzt werden können, die Möglichkeit der kalkulatorischen Sonderabschreibung oder die Berücksichtigung z. B. auf dem Regulierungskonto besteht.

Themenpapier 2 – Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

1. Bedeutung der Verteilernetzbetreiber steigt durch die Energiewende

Im Rahmen der Energiewende kommt den Verteilernetzbetreibern (VNB) eine wesentliche Rolle zu. Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zum Strommarktgesetz verdeutlicht dies in besonderem Maße. Danach bildet der VNB das Rückgrat für die Energiewende und ist einer der Garanten für die Versorgungssicherheit. Durch den Übergang von wenigen zentralen Großkraftwerken zur Stromerzeugung zu mehreren Millionen kleinerer dezentraler Erzeugungsanlagen ändern sich die Stromflüsse im Verteilernetz grundlegend.

Die Energiewende findet dezentral im Verteilernetz statt. Ihre Umsetzung betrifft, wie der Rollout neuer intelligenter Messtechnik (wie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) schon heute, vor allem die VNB. Intelligente Messsysteme sollen hierbei künftig ein wichtiger Baustein für die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen sein. Sie sollen helfen, den Strom aus Erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren und letztlich Angebot und Nachfrage effizient in Einklang zu bringen. Die VNB nehmen im Rahmen des Daten- und Bilanzkreismanagements wesentliche Aufgaben wahr. Sie verantworten die Plausibilitätsprüfung von Energiemessdaten einschließlich der bilanz- und abrechnungsrelevanten Daten und stellen durch Vorverdichtung/Aggregation das konsistente Management aller für den Energiemarkt wichtigen Daten sicher. Auch dadurch tragen sie schon heute maßgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit in einem zunehmend dezentralen Energiesystem zu gewährleisten.

Die BMWi-Verteilernetzstudie vom 12. September 2014 hat diese Entwicklung untersucht. Sie kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass durch die Berücksichtigung des Erzeugungsmanagements in der Netzplanung die jährlichen Zusatzkosten zur Integration von EE-Anlagen in Verteilernetze um mindestens 15 Prozent reduziert werden können. Dieses Erzeugungsmanagement muss im Zusammenspiel von wettbewerblichen Marktteilnehmern und VNB durchgeführt werden. Lösungen hierzu sind im Ampelkonzept des BDEW¹ beschrieben. Auch in städtischen Bereichen können aktive VNB damit gemeinsam mit den übrigen Marktteilnehmern einen wertvollen Beitrag zur Effizienz der Energiewende leisten. Hier werden z. B. Lastverschiebungspotenziale u. a. aufgrund von Elektromobilität und Anwendungen wie z. B. Power-to-Heat an Bedeutung gewinnen.

Die Ergebnisse der Verteilernetzstudie haben Eingang in den Entwurf des Strommarktgesetzes gefunden. Das Strommarktgesetz sieht vor, dass VNB in Zukunft eine noch aktivere Rolle einnehmen und z. B. Spitzenkappung durchführen sollen, um das Netz optimal zu bewirtschaften.

Neben diesen Untersuchungen und Gesetzentwürfen hat das Council of European Energy Regulators (CEER) Ende 2014 die zukünftige Rolle der VNB skizziert. Demnach sind VNB

¹ Diskussionspapier Smart Grids Ampelkonzept – Ausgestaltung der gelben Phase – vom 10. März 2015

nicht nur für einen sicheren Betrieb des Netzes verantwortlich, sondern sie stellen auch den Marktbereiter („market facilitator“) für die notwendige Weiterentwicklung des Verteilernetzes dar. CEER beschreibt, dass in den kommenden Jahren neue Möglichkeiten für VNB entstehen, die Vorteile für die Energieverbraucher und den Energiesektor im Allgemeinen mit sich bringen. Fluktuierende Einspeisung, Lastmanagement, neue Technologien und die Verknüpfung von Strom und Gas haben die Rolle und die Kultur der VNB in den letzten zehn Jahren verändert und werden diese weiter verändern. Auch die aktuellen Überlegungen der EU-Kommission im Rahmen des Netzwerkcodes zu Systemoperation beinhalten detaillierte Datenlieferpflichten von Erzeugungsanlagen in Richtung der VNB (Plandaten, Echtzeitdaten).

2. Daten aus intelligenten Messsystemen sind notwendig

Verteilernetze müssen sich frühzeitig an Trends sowohl der städtischen als auch der ländlichen Entwicklung anpassen. Daten aus intelligenten Messsystemen sind dabei die Basis für eine effiziente Netzplanung und Netzentwicklung:

- Die dezentrale Erzeugung verändert künftig den Lastfluss.
- Verbraucher werden ein dynamischeres Lastverhalten entwickeln, wenn der Strom in Zeiten mit hohem Wind- und Solarstromaufkommen künftig günstiger wird. Voraussetzung hierfür sind entgeltliche Anreize für die Verbraucher, die über den Energiepreis hinausgehen, also dynamisierte Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern.
- Es werden immer mehr Speicher zum Einsatz kommen, wenn Stromproduktion und Stromverbrauch zunehmend zeitlich auseinanderfallen.
- Die zunehmende Urbanisierung führt zu immer höherem Stromverbrauch auf kleinem Raum.

Die Aufgabenteilung zwischen Netzbetreibern, grundzuständigen Messstellenbetreibern für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen und grundzuständigen Messstellenbetreibern für konventionelle Messeinrichtungen darf nicht zu einer ineffizienten Zersplitterung von Aufgaben und Zuständigkeiten wie z. B. einer getrennten Abbildung dieser Rollen in den IT-Systemen und neuer Standard-Kommunikationsprozesse zwischen allen Beteiligten führen.

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende schafft den Rahmen für eine hochkomplexe Zukunftsaufgabe, die in erster Linie in der Verantwortung von VNB liegen wird und aufgrund der Dezentralität der Energiewende auch liegen muss. Die VNB werden für die Organisation, die Finanzierung und den Datenschutz verantwortlich sein. An einer entscheidenden Stelle soll jedoch die Verantwortung aufgeteilt werden, nämlich bei der Aggregation von Einzelmessdaten aus intelligenten Messsystemen.

3. Aufgabenverteilung hinsichtlich der Datenaggregation

Der Gesetzentwurf überträgt die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmesswerten aus intelligenten Messsystemen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern soll diese Aufgabe hingegen dauerhaft bei den VNB verbleiben. Dabei sind die Messwerte aller Kunden an einem bestimmten Zeitpunkt zu einem Wert aufzuaddieren und auf diese Weise sogenannte Summenzeitreihen zu bilden. Diese Daten fließen u. a. in die Netzaufrechnung, die Kalkulation von (vermeidenden) Netzentgelten und die Verlustenergiebeschaffung ein.

Heute liegt diese Aufgabe vollständig bei den VNB, die entsprechende Prozesse etabliert haben und effizient durchführen. Künftig jedoch sollen laut des Gesetzentwurfs die ÜNB Daten aus allen intelligenten Messsystemen auf direktem Wege erhalten und direkt bilanzieren, während VNB nur die Daten aus modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern bilanzieren.

Der BDEW lehnt diesen Änderungsvorschlag im Gesetzentwurf ab und spricht sich dafür aus, die bewährte und effiziente Aufgabenverteilung auch mit moderner Messtechnik grundsätzlich beizubehalten und weiterzuentwickeln. Die Prozesse zur Abwicklung der Bilanzierung haben sich im Markt bewährt und entsprechen der Logik der dezentralen Energiewende. Die geplante Aufgabenverlagerung verursacht nicht nur den Neuaufbau einzelner, sondern eine komplette Dopplung von Prozessen, da die Aufgabe der Aggregation für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern ohnehin dauerhaft bei den VNB verbleiben soll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Doppelung erhöht sowohl die Komplexität als auch die Kosten.

Durch eine Aufgabenverlagerung würde eine ganze Reihe von Folgeproblemen geschaffen:

- Es sind die VNB in Deutschland, die die Datengrundlage für die vollständige Bilanzierung aller an ihr Netz angeschlossener Marktteilnehmer bereits heute über automatisierte Prozesse bereitstellen. Die Bilanzierung funktioniert und hat sich im Markt bewährt. Da die VNB ihr Netz weiterhin bilanzieren müssen, wird durch eine Aufteilung kein einziger Prozessschritt eingespart, im Gegenteil: Es müssten Systeme beim ÜNB neu aufgebaut und beim VNB zeitgleich fortgeführt werden. Das ist ineffizient und verursacht erhebliche Mehrkosten.
- Nur durch Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort und durch enge Kundenbeziehung können VNB eine hohe Datenqualität gewährleisten: Nur VNB können aufgrund der Kenntnis der an ihr Netz angeschlossenen Anlagen die Messwerte aus verschiedenen Zählern (bspw. Kombination aus Photovoltaikanlage/ Wärmepumpe/ Haushaltsverbrauch) richtig miteinander verrechnen und so richtige Summenzeitreihen bilden. Diese Aufgabe muss auch zukünftig und durch den Einsatz intelligenter Messsysteme verstärkt durchgeführt werden. Da laut Gesetzentwurf aber die Messdaten von den intelligenten Messsystemen direkt an die ÜNB gesendet werden sollen, würde ein hoher Abstimmungsaufwand zwischen VNB und ÜNB entstehen. Die VNB müssten die komplexe Verrechnungslogik für jede einzelne Anlage initial und bei jeder Anlagenänderung erneut an die ÜNB melden. Das kann nicht effizient sein.

- Aktuell ist im Gesetzentwurf angedacht, dass intelligente Messsysteme automatisch Ersatzwerte bilden. Auch die Plausibilisierung, d. h. eine Kontrolle der empfangenen Werte auf deren Korrektheit, soll automatisch erfolgen. Die Datenprüfung und die Ersatzwertbildung setzen detaillierte Kenntnis über den Kunden und die örtlichen Gegebenheiten voraus. Nicht geprüfte Rohdaten könnten die berechtigten Empfänger (z. B. Netzbetreiber zur Netzentgeltabrechnung, Lieferanten zur Abrechnung des Lieferverhältnisses und ÜNB zur Bilanzkreisabrechnung) nicht verwenden. Plausibilisierte Daten können in der Praxis – anders als es der Gesetzestext derzeit vorsieht – vorerst nicht direkt vom Smart-Meter-Gateway versandt werden. Voraussetzung wäre, dass die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) diese Funktionalität vorsieht. Dies ist bisher nur rudimentär der Fall. Das BSI arbeitet an einer Ergänzung der entsprechenden Technischen Richtlinie, die vor Mitte 2017 nicht fertig sein wird. Nach den Aussagen der Gerätehersteller wird die Plausibilisierung innerhalb des Smart-Meter-Gateway zumindest in der ersten Generation der Smart-Meter-Gateways nicht möglich sein. Wie wichtig die Validierung der Werte ist, wird deutlich, da 5 Prozent der Kunden, die den höchsten Strombedarf in Deutschland haben, insgesamt 50 Prozent des Stroms abnehmen.
- VNB gewährleisten bereits einen hohen Standard an Datenschutz und Datensicherheit. Als grundzuständige Messstellenbetreiber werden sie zudem alle Anforderungen des BSI umsetzen. Eine dezentrale Datenhaltung ist mindestens genauso sicher wie eine zentrale Datenhaltung. Dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit lässt sich keine Präferenz für die Datenaggregation durch ÜNB entnehmen. Einzeldaten werden sowohl an den ÜNB als auch an den VNB versendet, wenn es für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Viele Datensätze werden sowohl von den ÜNB als auch von den VNB benötigt.
- VNB sind anerkannte unabhängige Marktpartner und haben langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Massengeschäftsprozessen. Sie gewährleisten heute schon einen diskriminierungsfreien Netzzugang und einen reibungslosen Lieferantenwechsel. Damit sind sie bestens qualifiziert, die gesellschaftliche Verantwortung auch im Bereich der Bilanzierung weiterhin wahrzunehmen.
- VNB leisten aktuell bereits einen wichtigen Beitrag für die Systemsicherheit. In Zukunft wird sich dieser Beitrag stetig erhöhen. Dies gelingt mit der Verfügbarkeit von Daten aus intelligenten Messsystemen.

Insgesamt sollen alle Marktteilnehmer, darunter die ÜNB und die VNB alle für ihre Aufgaben notwendigen Daten erhalten. Nur so lässt sich der Nutzen aus der neuen Technologie vollständig heben.

4. Sternförmige Kommunikation ersetzt nicht Datenvalidierung

Die Gesetzesbegründung zu § 60 Absatz 1 und 2 MsbG-E beschreibt, dass die sternförmige Kommunikation direkt über das Smart-Meter-Gateway in zwei Ausprägungen denkbar sei: mit oder ohne aktive Beteiligung des Smart-Meter-Gateway-Administrators.

Bei einer direkten Verteilung von zweckgebundenen Daten zu autorisierten Marktteilnehmern werden die Dateninhalte je Marktteilnehmer verschlüsselt. Der Verschlüsselungskanal endet direkt beim Marktteilnehmer, die verschlüsselten Daten kann nur der Marktteilnehmer entschlüsseln.

Bei einer Verteilung über den Smart-Meter-Gateway-Administrator übernimmt dieser die Funktion einer automatisierten Datendrehscheibe, die die vom Smart-Meter-Gateway verschlüsselten Messdatenpakete an die autorisierten Marktteilnehmer weiterleitet. Das Gesetz und die Technische Richtlinie versetzen den Smart-Meter-Gateway-Administrator selbst allerdings nicht in die Lage, die Daten zu verwenden, da sie nur verschlüsselt vorliegen.

Heute liegt die Aufgabe der Messwertaufbereitung inkl. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung bei den VNB. Dies hat sich bewährt, denn die VNB stellen eine hohe Datenqualität sicher und stellen allen Marktpartnern die gleichen, qualitätsgeprüften Daten zur Verfügung. Aufwendige Clearingprozesse zwischen den Marktpartnern werden so vermieden.

Das Gesetz geht jedoch davon aus, dass das Smart-Meter-Gateway geprüfte und validierte (plausibilisierte) Daten sternförmig an alle berechtigten Marktteilnehmer zur unmittelbaren weiteren Verwendung versendet. Dies ist nicht der Fall:

- Das Smart-Meter-Gateway kann bisher lediglich anhand eines Algorithmus überprüfen, ob fälschlicherweise Null- oder Extremwerte ausgegeben werden. Datenabweichungen innerhalb dieser Spanne werden jedoch nicht erkannt.
- Dem Smart-Meter-Gateway-Administrator sind, vergleichbar mit einem Postverteilzentrum, lediglich Sender und Empfänger der Daten bekannt, die Dateninhalte selbst sind jedoch verschlüsselt. Zudem legt die Technische Richtlinie fest, dass auch im Fehlerfall keine validierten Werte auf das Smart-Meter-Gateway aufgespielt werden können. Eine automatische Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway wurde technisch nicht definiert.
- Sollte die Kommunikationsverbindung des Smart-Meter-Gateways ausfallen, so können keine Werte aus dem Gerät ausgelesen werden. Selbst wenn das Smart-Meter-Gateway Ersatzwerte bilden sollte, können die nicht an die Marktteilnehmer kommuniziert werden. Hierfür bedarf es auch dauerhaft einer Lösung.

Aus diesen Gründen muss die Messwertaufbereitung inkl. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auch für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen in bewährter Weise durch die VNB erfolgen.

Themenpapier 3 – Kundenakzeptanz

1. Wahlfreiheit für Endkunden schafft Akzeptanz

Um Akzeptanz für die Digitalisierung zu schaffen, sollten Endkunden volle Wahlfreiheit bezüglich ihrer Verträge haben. Der Gesetzentwurf sieht jedoch weitgehende Befugnisse für Anschlussnehmer – z. B. Vermieter – vor und schränkt das individuelle Auswahlrecht der Anschlussnutzer – z. B. Mieter – ein. Danach ist vorgesehen, dass Anschlussnehmer direkten Einfluss auf bestehende Verträge der Endkunden ausüben und Verträge des Anschlussnutzers für den Messstellenbetrieb vorzeitig kündigen können. Dies reduziert die Produkt- und Anbietervielfalt erheblich. Hinsichtlich des Vertragspartners müssen die Wünsche der Anschlussnutzer stets Vorrang haben.

Der Gesetzentwurf sieht in den §§ 7 und 9 MsbG-E ein umfangreiches und schwer zu durchblickendes Geflecht von vertraglichen Regeln vor, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten aller Beteiligten festschreiben sollen. Schon die einheitliche Bezeichnung aller Verträge als Messstellenvertrag, obwohl die Inhalte der Verträge je nach Vertragspartner sehr unterschiedlich sein können und müssen, führt zu Verwirrung. So müsste der Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messstellenbetreiber den Preis und ggf. die Art der Messung bzw. den Umfang der Dienstleistung beschreiben, nicht jedoch die technischen Details der Einbindung der Messstelle in das Energieversorgungsnetz.

Mit Rahmenverträgen zum Messstellenbetrieb und im Vorfeld für alle Markttrollen akzeptablen Rahmenbedingungen können auch neue grundzuständige Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb analog dem bereits heute bestehenden Verfahren der Netznutzungsabrechnung abrechnen. So ließe sich eine effiziente Regelungssystematik schaffen. Überlegenswert wäre auch die Einführung einer Verpflichtung zum Abschluss von entsprechenden Rahmenverträgen. Dabei wäre das durch die höheren Entgelte gestiegene Ausfallrisiko für die Vertriebe zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung muss darüber hinaus klargestellt werden, dass ein separater Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer auch dann entfallen kann, wenn der Lieferant den Anschlussnutzer auf der Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (z. B. bei der Ersatzversorgung) beliefert.

2. Frühe Information der Lieferanten und Netzbetreiber gewährleisten

Lieferanten und Netzbetreiber, die für den Messstellenbetrieb an der jeweiligen Messstelle nicht zuständig sind, müssen außerdem vom Messstellenbetreiber frühzeitig über den Gerätewechsel beim Anschlussnutzer informiert werden. Der Lieferant muss in der Lage sein, zeitgleich zum Rollout ein den veränderten Bedingungen bei der Messung angepasstes Produkt anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass auch der Netzbetreiber jeweils frühzeitig informiert ist, wenn er nicht selbst als Messstellenbetreiber tätig wird.

Dies ist insofern sachgerecht, da durch den Einbau eines intelligenten Messsystems ggf. Vertragsanpassungen des Energieliefervertrages zwischen Lieferant und Letztverbraucher notwendig werden. Bei Änderungen der allgemeinen Preise und ergänzenden Vertragsbedingungen sind in der Regel die Fristen gemäß § 5 Absatz 2 Strom- und GasGVV zu berücksichtigen. Da die Preiskalkulationen, die Erstellung und der Versand von Vertragsanpassungen einen gewissen Vorlauf benötigen, ist eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monate vor der Ausstattung der Messstelle zwingend erforderlich.

3. Kommunikationskampagne seitens der Bundesregierung erforderlich

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende soll die Grundlage für eine moderne Zählerinfrastruktur in Deutschland legen, die die Energiewende unterstützen kann. Da gemäß der Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young der größte Nutzen jedoch nicht bei Privathaushalten entsteht, sondern bei der netzdienlichen Anbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, ist eine begleitende Kommunikationskampagne seitens der Bundesregierung für den Einbau der neuen Technik erforderlich.

Die Messstellenbetreiber werden gesetzlich dazu verpflichtet, die neuen Geräte bei den Kunden einzubauen, auch wenn diese keinen persönlichen Nutzen erkennen oder sich weigern. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in der Vergangenheit wiederholt angedeutet, aus diesem Grund den Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit einer öffentlichen Kommunikation begleiten zu wollen. Diese Ankündigung muss präzisiert und real umgesetzt werden.

Themenpapier 4 – Technik und Marktprozesse

Aufgrund der Neuordnung im Messwesen sind umfassende Anpassungen der Marktprozesse und der damit verbundenen Datenformate erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht den Rolloutstart für das Jahr 2017 vor. Zu diesem Zeitpunkt wird die Anpassung der Prozesse noch nicht abgeschlossen sein. Außerdem sind sowohl intelligente Messsysteme als auch die Steuerbox für die Steuerung z. B. von EEG-Anlagen sicherheitstechnisch noch nicht abschließend definiert.

Daher muss genügend Zeit eingeplant werden, um einen sinnvollen Übergang vom alten auf das neue System zu ermöglichen. Der Rollout neuer Messtechnik sollte erst beginnen, wenn die Funktionalitäten nutzbar und die Prozesse definiert sind.

1. Vorgesehener Rolloutbeginn 2017 ist sehr ambitioniert

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Rollout mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen ab 2017 beginnt. Um die Möglichkeiten der neuen Messsysteme nutzen und diese massenfähig einsetzen zu können, sind standardisierte und automatisierte Marktprozesse und Datenformate notwendig.

Nach Verabschiedung des Gesetzes, voraussichtlich im September 2016, stehen nur noch wenige Monate für die Fertigstellung der technischen Systeme, die Entwicklung der benötigten Marktprozesse und Datenformate zusammen mit der Bundesnetzagentur und deren Implementierung in den Unternehmen zur Verfügung.

Diese kurze Zeitspanne vor dem Rolloutbeginn ist sehr ambitioniert. Selbst unter Anwendung der vorgesehenen Möglichkeit gemäß § 60 Absatz 2 die Messwerte vorübergehend noch nicht sternförmig zu übermitteln, sind die erforderlichen Anpassungen an den Marktprozessen und Datenformaten für die Integration der neuen Messsysteme in die energiewirtschaftlichen Prozesse bis 2017 sehr herausfordernd.

Darüber hinaus ist die technische Grundvoraussetzung für den Einbau der intelligenten Messsysteme deren Verfügbarkeit. Die Arbeiten des Forums Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im VDE zur Steuerbox sind derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Auch die sicherheitstechnischen Anforderungen des BSI fehlen noch.

2. Rollout abhängig von Geräteverfügbarkeit und BNetzA-Festlegungen

Die Einbaupflicht sollte daher generell erst beginnen, wenn die Funktionalitäten nutzbar und die grundlegenden Prozesse für den Einsatz der neuen Messsysteme definiert sind. Die Nutzbarkeit der Funktionalitäten ist gegeben, wenn gemäß des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten. Zusätzlich müssen aber auch durch die Bundesnetzagentur die notwendigen Marktprozesse und Datenformate für die Marktkommunikation

festgelegt sein und den betroffenen Unternehmen eine angemessene Umsetzungsfrist gewährt werden.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Ausschreibung ist auch die Mindestrolloutquote nach drei Jahren von Bedeutung. Sie verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber, nach Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI innerhalb von drei Jahren mindestens 10 Prozent der nach den § 31 Absatz 1 und 2 MsbG-E auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Innerhalb von drei Jahren nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit müssen zusätzlich mindestens 10 Prozent der Messstellen nach § 29 Absatz 3 MsbG-E mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet sein. Der Beginn der dreijährigen Frist für die modernen Messeinrichtungen sollte nicht an die Anzeige der Grundzuständigkeit gebunden werden, sondern ebenfalls an die Marktanalyse nach § 30 des MsbG-E und somit an die Verfügbarkeit der modernen Messeinrichtungen. Außerdem ist die Bezugsgröße für die Ermittlung der 10 Prozent für beide Fälle unklar. Es sollte zumindest klargestellt werden, dass in die 10 Prozent jeweils auch die Messstellen fallen, die der Grundzuständige zwar ausgerüstet hat, deren Anschlussnutzer aber im Nachgang eine anderweitige Vereinbarung getroffen hat und die damit nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des grundzuständigen Messstellenbetreibers fallen.

§ 31 MsbG-E legt u. a. fest, dass ab 2017 alle Messstellen an Zählpunkten mit bestimmten Jahresstromverbräuchen innerhalb von acht Jahren mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden sollen. Der BDEW versteht darunter, dass im Fall des Rolloutbeginns 2017 dieser Ende 2024 abgeschlossen sein muss. Kann der Rollout jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt starten, muss sich sowohl der Zeitpunkt zur Überprüfung der Mindestrolloutmenge als auch das Ende des Rollouts entsprechend verschieben. Sollte z. B. aufgrund der Geräteverfügbarkeit oder aufgrund der Marktprozesse erst 2018 der Rollout beginnen können, so muss dieser Ende 2025 abgeschlossen sein. Dieser konstante Rolloutzeitraum von acht bzw. 16 Jahren ist erforderlich, um der Dauer der Eichgültigkeit der Systeme und der Umsetzbarkeit Rechnung zu tragen.

3. Interoperabilität und Sicherheit der Geräte

Um eine Interoperabilität der Geräte untereinander zu gewährleisten, müssen die Vorschriften von Schutzprofil und Technischer Richtlinie des BSI zwingend eingehalten werden. Eine ledigliche „Orientierung“ – wie es der Gesetzentwurf derzeit vorsieht – ist nicht ausreichend. Andernfalls ist absehbar, dass zusätzliche Kosten durch spätere Anpassungen entstehen.

Die Schaffung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Steuerbox durch das BSI ist unabdingbare Voraussetzung für den Rollout: Es ist nicht vermittelbar, dass das Auslesen von Messwerten sicherer als Homebanking erfolgt, nicht aber das massenhafte Schalten von EEG-Anlagen. Ein Hacker-Angriff auf Letztere kann großflächige Auswirkungen bis hin zu einem Blackout haben.

4. Unnötige Prozessanpassungen vermeiden

Generell wird mit dem Gesetz eine umfangreiche Anpassung und Erweiterung der über lange Zeiträume mit erheblichem Aufwand bei allen Marktpartnern eingeführten, funktionierenden Marktprozesse und IT-Systeme erforderlich, um die neuen Messsysteme am Markt zu etablieren.

Es entsteht Anpassungsbedarf in allen regulatorischen Basisprozessen wie zum Lieferantenwechsel (GPKE/GeLi Gas), zur Bilanzierung (MaBiS), zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) oder zum Wechsel von Erzeugungsanlagen Strom (MPES) aus. Zudem wird neuer Datenaustausch erforderlich, beispielweise mit dem Messstellenbetreiber zum Aufbau der sternförmigen Kommunikation oder für das sichere Schalten. Vor dem Hintergrund dieser Komplexität sollten unnötige prozessuale Änderungen vermieden werden.

Durch § 14 MsbG-E wird eine komplette Neustrukturierung des Prozesses zum Wechsel des Messstellenbetreibers erforderlich. Die am Markt etablierten Prozesse ermöglichen jedoch bereits heute den Wechsel des Messstellenbetreibers zu einem Dritten Messstellenbetreiber, den Wechsel von einem Dritten Messstellenbetreiber zu einem Weiteren oder zurück zum grundzuständigen Messstellenbetreiber. Insofern besteht kein grundlegender Anpassungsbedarf für die Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers. Der Gesetzesrahmen sollte es ermöglichen, die Prozesse des Messstellenbetreiberwechsels in bisheriger Form fortzuführen und sollte Spielraum für Optimierungen prozessualer Art zulassen.

5. Aufbau paralleler Prozesse aufwendig und teuer

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, würde zukünftig zu unterschiedlichen Kommunikations-, Bilanzierungs- und Abrechnungsprozessen führen je nach dem welche Messtechnik verwendet wird. Ggf. müssten auch die Wechselprozesse für die bisherigen Messeinrichtungen und die neuen Messsysteme/-einrichtungen angepasst werden. Aus Sicht des BDEW entstehen dadurch parallele Prozesswelten, die systemtechnisch und in der Abwicklung vorgehalten werden müssen.

Zudem wären neue Anforderungen an die Marktkommunikation beispielsweise aus dem EEG oder für das Energieinformationsnetz in beiden parallelen Prozesswelten abzubilden. Beides führt aus Sicht des BDEW zu erheblichem Aufwand und zu mehr Bürokratie und wäre letztlich durch die Kunden zu zahlen. Solche prozessualen Parallelwelten müssten vermieden werden und die Möglichkeit für eine Harmonisierung der Prozesse für bisherige Messeinrichtungen und neue Messsysteme/-einrichtungen bestehen. Parallele Prozesse sollten nur dort aufgebaut werden, wo sie absehbar wertschöpfend sein werden.

Auch aus diesem Gesichtspunkt lehnt der BDEW den Änderungsvorschlag im Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmesswerten aus intelligenten Messsystemen den ÜNB zu übertragen, ab und spricht sich dafür aus, die bewährte und effiziente Aufgabenverteilung auch mit moderner Messtechnik grundsätzlich beizubehalten und weiterzuentwickeln. Die Prozesse zur Abwicklung der Bilanzierung haben sich im Markt bewährt und entsprechen der Logik der dezentralen Energiewende. Die geplante Aufgabenverlagerung verursacht nicht nur den Neuaufbau einzelner, sondern eine komplette Doppelung von Prozessen, da die Aufgabe der Aggregation für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen

und herkömmlichen Zählern ohnehin dauerhaft bei den VNB verbleiben soll. Die im Gesetz-entwurf vorgesehene Doppelung erhöht sowohl die Komplexität als auch die Kosten.

Themenpapier 5 – Gasmesseinrichtungen

Im Einklang mit der geltenden Regelung in § 21f EnWG sollen Messeinrichtungen für Gas nur verbaut werden dürfen, wenn diese sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Diese Formulierung soll offenbar ausweislich der Gesetzesbegründung eine rein redaktionelle Änderung sein. Die Definitionen des intelligenten Messsystems nach § 2 Nr. 6 MsbG-E und des Smart-Meter-Gateways stellen allerdings nach wie vor auf die Messung von Elektrizität ab und lassen offen, ob Messstellenbetreiber für Gas eigene Messsysteme für die Zählerfernauslesung betreiben können oder zwangsläufig nachrangig an ein Messsystem für Strom angeschlossen werden müssen.

Generell bleibt bei der grundsätzlich begrüßenswerten Mehrsparten-Anbindung an Gateways oder allgemein bei Mehrfamilienhäusern mit Strom- und Gaszählern das Verhältnis von unterschiedlichen Messstellenbetreibern z. B. für Gas und Strom zueinander unregelt. Da der Messstellenbetrieb heute nach § 21b EnWG auch die Messung und Übermittlung der Messdaten umfasst, muss nach der jetzigen Regelung der Messstellenbetreiber für Gas zwangsläufig einen erheblichen Teil seiner Aufgaben nach § 21b Absatz und § 21h EnWG abgeben.

Solange die Anbindung von Messeinrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgt, lassen sich durch den Mehrspartenbetrieb möglicherweise Synergieeffekte heben. Besteht allerdings ein intelligentes Messsystem, ergeben sich hinsichtlich der Preisobergrenzen und der Zuständigkeiten kaum zu klärende Widersprüche. Unklar ist so unter anderem, wie der Messstellenbetreiber Gas von dem existierenden Smart-Meter-Gateway erfährt, um alle weiteren Schritte zur Einbindung in das Gateway zu veranlassen. Darüber hinaus müssten zur Anbindung weitere Informationen zwischen den beiden Messstellenbetreibern Gas und Strom ausgetauscht werden.

Wäre die Anbindung verpflichtend, würde der gesetzliche Rahmen zwangsläufig dazu führen, dass der Messstellenbetrieb Gas dem Messstellenbetreiber Strom zugeordnet würde. Sind der Messstellenbetreiber Strom und Gas ein identisches Unternehmen, liegt darin kein Problem. Handelt es sich jedoch um getrennte Unternehmen, stellt dies den Messstellenbetreiber Strom vor große Herausforderungen. Er müsste die technischen und gesetzlichen Vorgaben für den Messstellenbetrieb Gas erbringen. Zusätzlich würde dies auch zu eigenschaftlichen Fragen hinsichtlich der Messtechnik Gas führen. Auch bei identischem Messstellenbetreiber können sich Probleme ergeben, wenn hohe Kosten für die Zusatzleistung der Gatewayanbindung zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen (z. B. aufwendige Installation neuer Datenleitungen).

Um auch zukünftig einen technisch sicheren Messstellenbetrieb Gas gewährleisten zu können, muss die Grundzuständigkeit für den Einbau und den Betrieb der Gasmesseinrichtung, für den Einbau und Betrieb der Anbindung an das Messsystem erforderlichen Kommunikationseinrichtung und die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsstrecke zwischen Gaszähler und Gateway beim Messstellenbetreiber Gas verbleiben. Dies gilt auch, wenn sich die Messstelle in der Grundzuständigkeit befindet oder von einem dritten Messstellenbetreiber betrieben wird. Dies würde mit den im Gesetzentwurf beschriebenen Standardleistungen

nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 MsbG-E jedoch dem Messstellenbetreiber Strom auferlegt werden. Aus unserer Sicht werden durch diese Regelung der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung Gas von zwei verschiedenen Marktrollen wahrgenommen, was im Widerspruch zum EnWG steht.

Darüber hinaus ist die Messdatenversorgung und Messwertnutzung des Gasnetzbetreibers in § 66 f. MsbG-E unvollständig beschrieben. Auch die Fernleitungsnetzbetreiber benötigen weiterhin den ungehinderten Zugang zu Messdaten, zur effizienten Netzsteuerung und -abrechnung. Eine Messwertnutzung entgegen der Zulässigkeit ist hier ausgeschlossen. Die Einholung einer schriftlichen Zustimmung zur weiteren Datenübermittlung und -nutzung beim Datenhoheitsträger bzw. Anschlussnehmer mit vorheriger Belehrung ist unsachgemäß.

Eine gesetzliche Anbindungspflicht von Gaszählern an das Strom-Messsystem ist richtigerweise im Gesetzentwurf nicht enthalten. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine zukunftssichere Anbindungsmöglichkeit bei Gaszählern mit Impulsausgang gewährleistet. Da eine freiwillige Anbindung zur Hebung von Synergieeffekten jederzeit möglich ist, sind die derzeit im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen ausreichend.

Themenpapier 6 - Datenmanagement und Digitalisierung

Regelungen zur unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Datenkommunikation zwischen den Marktakteuren in der Energiewirtschaft sind vor dem Hintergrund der Energiewende die Basis, um neue Akteure (z. B. Direktvermarkter), Prozesse (z. B. Umsetzung des Ampelkonzeptes) und Regelungen (z. B. Spitzenkappung) durchzuführen. Grundlage dessen ist aber ein neuer innovativer Umgang mit Daten. Der BDEW erachtet es daher für unabdingbar, die bestehenden Regelungsvorschläge zu ergänzen.

1. Verwendungszwecke müssen flexibel gestaltet sein

Die Regelungsvorschläge zur Datenerhebung und -nutzung bei personenbezogenen Daten sollten nicht abschließend gestaltet sein. Dies würde begrüßenswerte Verwendungszwecke und Innovationen verhindern und stünde nicht im Einklang mit den Neuregelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Datenerhebung und -nutzung unterliegen einer stetigen Entwicklung. Lieferanten und Produktionsunternehmen werden neue Geschäftsmodelle entwickeln. Gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Festlegungen forcieren zusätzlich das Datenmanagement. Die Regelungen zur Datenerhebung, Datenübermittlung und Datenverwendung müssen daher konsistent sein und können spätestens mit Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung keine starre abschließende Regelung treffen. Abweichend von dem heutigen Subsidiaritätsprinzip im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stellt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung unmittelbar anwendbares Recht dar, dass nicht durch nationale Gesetze eingeschränkt oder unterschritten werden kann. Auch eine Öffnungsklausel ist im aktuellen Gesetzentwurf der EU-Datenschutzgrundverordnung in diesem Fall nicht vorgesehen.

Daher sollten die genannten Tatbestände als Regelbeispiele ausgestaltet sein, die einer Ergänzung zugänglich sind. Bestehende Ermächtigungen zur Datenerhebung und -nutzung aus anderen Gesetzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden. Dies sieht auch der Gesetzentwurf selbst so, in dem er z. B. in § 66 Absatz 2 MsbG-E und in § 67 Absatz 1 MsbG-E auf verschiedene andere Gesetze (wie das EEG, das EnWG und die Konzessionsabgabenverordnung) verweist.

2. Löschung von personenbezogenen Daten

Eine etwaige Löschung von personenbezogenen Daten muss andere gesetzliche Verpflichtungen berücksichtigen und die weitergehende Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Pauschale Verpflichtungen für die zum Datenumgang Berechtigten sind aufgrund der Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften für die Datenspeicherung und Bereitstellung nicht durchführbar. Auch nach dem BDSG kann die Aufbewahrung der Daten notwendig sein und der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Eine entsprechende Regelung muss auch der Gesetzentwurf enthalten.

Der BDEW schlägt vor, für die Datenlöschung eine zentrale Norm einzufügen, die auf § 35 BDSG bzw. auf den entsprechenden Artikel der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung verweist und für alle Marktteilnehmer gilt, die mit personenbezogenen Daten umgehen.

3. Anforderungen nach TMG oder TKG sollten ausreichend sein

Die Anforderungen an die Kundeneinwilligungen zu Datenerhebung und Datennutzung sollten zusätzlich zum BDSG auch den Anforderungen nach TMG oder TKG entsprechen können. Um die Nutzung von eigenen Smart Metering Daten auf Kundenwunsch zu ermöglichen, bedarf es zeitgemäßer Einwilligungsformen. Der Kunde muss z. B. in die Lage versetzt werden, über mobile Applikationen Einwilligungen zu erteilen. Außerdem muss ersatzweise ein Vertrag in Textform eine Alternative zur Einwilligung sein. Die so erteilte Ermächtigung kann jederzeit über die Nutzung des Datenschutz-Dashboards kontrolliert werden. Die Anforderungen zur Kundeneinwilligung sollten sich nach § 94 Telekommunikationsgesetz (TKG) und § 13 Absatz 2 Telemediengesetz (TMG) richten.

4. Bündelung der Informations- und Transparenzpflichten gegenüber dem Letztverbraucher

Inhaltlich plädiert der BDEW dafür, die Regelung zu den Informationspflichten gegenüber dem Letztverbraucher als zentrales Element der Datenhoheit des Kunden anzusehen.

Die Anzahl und Art der für den Umgang mit Daten verantwortlichen Stellen wird prinzipiell zunehmen. Gleichzeitig nimmt für den Kunden die Schwierigkeit zu, seine Datenhoheit auszuüben.

5. Formblatt nicht zukunftsgewandt

Ein Formblatt als Vertragsbestandteil kann die potenzielle Dynamik nicht abbilden. So müssen Berechtigte auch nur für einen kurzen Zeitraum die Kundeneinwilligung erhalten können (wie bei verschiedenen Anwendungsbereichen in der E-Mobility). Es ist also notwendig, ein modernes Instrument zu etablieren.

Kunden sollten daher die Möglichkeit haben z. B. über eine Internetseite sich selbstständig und jederzeit zu informieren über:

- die durch die berechtigten Stellen erhobenen und vom Gateway versendeten Daten,
- die vorhandenen Tarif- und Statusdatenprofile im Smart-Meter-Gateway,
- die erhobenen und versendeten abrechnungsrelevanten Werte.

Technisch kann dazu auf die „Consumer-Log-Daten“ im Smart-Meter-Gateway zurückgegriffen werden. Dies entspricht den vorgeschlagenen Regelungen im § 53 Absatz 1 Satz 1 MsbG-E „Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten“. Der BDEW schlägt daher vor, § 54 MsbG-E zu streichen. Die Information

des Verbrauchers über die Internetseite tritt an die Stelle des Formblatts und sollte nicht zusätzlich erfolgen.

Themenpapier 7 – Entflechtung und Vergaberecht

Für die Übertragung der Grundzuständigkeit ist das Vergaberecht nicht sinnvoll. Das Verfahren ist sowohl aufwendig als auch teuer. Außerdem ist fraglich, warum das Vergabeverfahren auch dann angewandt werden soll, wenn die Schwellenwerte für die Ausschreibungspflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht erreicht werden.

Trotz der Veränderungen, die der Kabinettsentwurf bei den Vorgaben zur Grundzuständigkeit vorsieht, bleibt allerdings fraglich, ob der Verweis auf das Vergabeverfahren tatsächlich sinnvoll und angemessen ist. Das Verfahren ist sehr aufwendig und teuer und soll offenbar auch dann anzuwenden sein, wenn die Schwellenwerte für die Ausschreibungspflicht nach dem GWB nicht erreicht sind oder der Anwendungsbereich des Vergaberechts nach dem GWB gar nicht eröffnet ist. Hintergrund von Vergabeverfahren ist grundsätzlich die Beschaffung einer Leistung in der Regel gegen Zahlung eines Entgelts. Hier geht es dagegen um die Auswahl desjenigen, der die Aufgabe zukünftig übernehmen soll, ohne dass sich Leistung und Gegenleistung gegenüber stünden. Die PV-Freiflächenverordnung und auch die Kapazitätsreserveverordnung zeigen, dass es dazu Alternativen gibt.

Wenn schon ein Verweis auf das Vergaberecht erfolgt, dann sollte das Gesetz klarstellen, dass eine Befristung der Übertragung möglich ist, wie dies im Vergaberecht üblich ist.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht weiterhin eine buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen energiewirtschaftlichen Tätigkeiten vor. Die darüber hinausgehende informatorische Entflechtung wurde angesichts der strengen Datenschutzvorgaben zu Recht gestrichen. Bei der Änderung ist allerdings der Anwendungsbereich der rechnungsmäßigen Entflechtung auch auf die alte Messtechnik ausgedehnt worden. Dies steht im Widerspruch zu der für diese Technik geplanten Abwicklung über die Netzentgelte, die dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

Themenpapier 8 – Elektromobile

Hinsichtlich der in § 48 MsbG-E genannten Übergangsvorschrift zur Ausnahme der Messsysteme zur Beladung von Elektromobilen bedarf es einer Klarstellung, ob diese Ausnahmeregelung auch für den Anwendungsfall § 14a EnWG (netzdienliche Steuerung) gilt bzw. ob dann ein BSI-konformes Messsystem verbaut werden muss (inkl. POG etc.). Ebenfalls bedarf es einer Klarstellung, in welchem Fall eine Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, die der Anwendung von § 26 MsbG-E unterliegen und wer diese überprüft.

Der Anwendungsausschluss des § 48 MsbG-E für Ladepunkte bis zum Jahr 2020 gilt nur für die „technischen Vorschriften des Teils 2 Kapitel 3“, nicht für die restlichen Regelungen des MsbG-E. Die Datenschutzvorschriften sind an anderer Stelle geregelt (Teil 3, Kapitel 1), so dass diese Anwendung auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge finden.

Da das MsbG-E damit – abgesehen von den technischen Vorschriften des Teils 2 Kapitel 3 – ab seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2017 Anwendung auf Ladepunkte findet, müsste in die Begriffsbestimmung des Letztverbrauchers des § 2 S. 1 Ziff. 8 MsbG-E eine entsprechende Regelung, wie sie der Strommarktgesetz-Entwurf für § 3 Nr. 25 EnWG (sinngemäß Ladepunkte gelten als Letztverbraucher) vorsieht, eingefügt werden. Dadurch würde klargestellt, dass eine Begriffskongruenz zwischen EnWG und MsbG besteht. In § 2 S. 2 MsbG-E heißt es zwar, dass „im Übrigen die Bestimmungen des § 3 EnWG Anwendung finden“, eine Klarstellung unmittelbar in der Verbraucherdefinition der Nr. 8 würde aber Missverständnisse des Marktes vermeiden und wäre auch in Bezug auf die § 14a EnWG-Sachverhalte unbedingt angezeigt. Der MsbG-E erstreckt sich daher ebenso wenig wie das EnWG aufgrund der geplanten Letztverbraucherdefinition in § 3 Nr. 25 EnWG-Entwurf (StrommarktG-E) und die Stromsteuerdurchführungsverordnung (§ 1a Absatz 2 StromStV) auf die dem Ladepunkt nachgelagerten Rechtsverhältnisse (EMP, Fahrzeugnutzer). Das Erheben, Nutzen, Speichern etc. seiner personenbezogenen Daten des Fahrzeugnutzers beurteilt sich folglich nach den allgemeinen Vorschriften des BDSG (§ 28 BDSG) bzw. Telemediengesetzes (TMG). Dort, wo das Erheben, Speichern, Nutzen etc. nicht von § 28 Absatz 1 S. 1 BDSG gedeckt ist, griffe bzgl. der Einwilligung das TMG (als spezielleres Gesetz gegenüber dem BDSG).

Es wird eine Klarstellung in § 2 MsbG-E empfohlen, dass Ladepunkte als Letztverbraucher – entsprechend den Entwurfs-Regelungen zu § 3 Nr. 25 EnWG und § 1a Absatz 2 StromStVO – einzuordnen sind. Da das MsbG ein eigenständiges Gesetz ist, bedarf es dieser Klarstellung. Eine solche Klarstellung ist auch in Bezug auf die § 14a EnWG-Sachverhalte unbedingt angezeigt.

Es wird angeregt, das Schriftlichkeitserfordernis für sämtliche Nutzungen intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen generell durch die elektronische Einwilligung entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 2 TMG zu ersetzen bzw. beide Verfahren zu ermöglichen.

Weiterhin scheint die Ausnahme für Elektromobile aus dem Entwurf der Messsystemverordnung (MSysV) übernommen worden zu sein. Sie berücksichtigt nur diejenigen Regelungen, die bereits der Entwurf der MSysV (jetzt Teil 2 Kapitel 3 MsbG-E) enthielt. Die durch das

MsbG-E gegenüber der MSysV neu eingeführten Regelungen bleiben außen vor. Gleichzeitig scheinen diese durch das MsbG-E neu eingeführten Regelungen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Elektromobilität konzipiert. Die wichtige Ausnahme in § 48 MsbG-E wird in ihrer jetzigen Form an zahlreichen Stellen unterlaufen:

- § 6 Absatz 1 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass über den Umweg eines Bündelangebots einem Ladepunkt ein Smart Meter „zwangsverordnet“ werden kann;
- §§ 29 und 56 Absatz 1 Nr. 1 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass ein Smart Meter Voraussetzung für § 14a EnWG Anwendungen bei Elektrofahrzeugen ist;
- § 31 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bei Erreichen der dort genannten Verbrauchswerte und Kostengrenzen eine Einbaupflicht für Smart Meter bei Ladeinfrastruktur bereits vor 2020 besteht;
- § 33 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Einbau eines Smart Meters auch bei Ladeinfrastruktur verlangt werden kann;
- § 49 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass an der Ladesäule eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden muss;
- §§ 52 und 53 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass auch bei Ladeinfrastruktur ab nur einer verschlüsselten elektronischen Datenkommunikation und damit praktisch ein Smart Meter zwingend ist;
- § 55 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass ein intelligentes Messsystem mit Smart-Meter-Gateway auch bei Ladeinfrastruktur Voraussetzung für eine Zählerstandsgangbilanzierung ist und ansonsten nur auf Basis des Jahresverbrauchs abgerechnet werden darf;
- § 59 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine fernauslesbare Datenerhebung bei Ladeinfrastruktur unzulässig ist, wenn sie nicht über ein Smart-Meter-Gateway erfolgt.

Themenpapier 9 – Anlagen nach § 14a EnWG

Nach § 31 Absatz 1 Nr. 5 MsbG-E sind ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Verbraucher, welche mit Anlagen nach § 14a EnWG ausgerüstet sind bzw. in naher Zukunft ausgestattet werden (Beispielsweise: Verbraucher mit Wärmepumpen/Speicherheizungen mit geringen Energieverbräuchen), bereits mit Rollout-Beginn ab 2017 ein intelligentes Messsystem zu installieren haben. Im Gegensatz dazu haben Verbraucher mit Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erst ab einer bestimmten Leistungsgrenze intelligente Messsysteme zu installieren (§ 31 Absatz 2 MsbG-E). Eine analoge Regelung wird auch für Verbraucher mit Anlagen nach § 14a EnWG gefordert. Sollten beispielsweise Verbraucher mit elektrischen Wärmepumpen und nur einem geringen Jahresverbrauch (nicht unüblich bei neuen Wärmepumpen) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, so stellt das vorgesehene Entgelt für den Messstellenbetrieb eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung, ohne Generierung eines wirtschaftlichen Mehrwertes, gegenüber dem Status quo dar. Ein Mehrwert ist zu Beginn des Rollout nicht zu erwarten. Bestandsanlagen sind aktuell meist mit Rundsteueranlagen ausgerüstet und lediglich statisch schaltbar. Ein wirtschaftlicher Mehrwert kann erst durch eine flexible Verbrauchssteuerung mit modernen Steuerboxen in Verbindung mit standardisierten Prozessen und innovativen Produkten generiert werden. Die Anforderungen von Steuerboxen sind noch nicht final beschrieben. Steuerboxen müssen erst in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen. Sofern beschriebene Verbrauchergruppen ab 2017 mit einem jährlichen Entgelt von bis zu 100 Euro belastet werden, ist absehbar, dass diese Verbraucher, auch vor dem Hintergrund abnehmender Verbräuche bei Wärmestromanwendungen, die Anlagen dem Haushaltsstrom zuordnen werden. Dies läuft dem Ziel einer flächendeckenden Flexibilisierung zuwider. Weiterhin ist unklar, wer die zusätzlichen Mehrkosten (insbesondere für den Umbau technisch überholter Zählertafeln und Nachrüstung von Steuerboxen) trägt. Verbrauchern mit schaltbaren Anlagen müssen übergangsweise reduzierte Netzentgelte sowie reduzierte Konzessionsabgaben gewährt werden, damit im Vergleich zu anderen Energieträgern die Wettbewerbsfähigkeit des Wärmestroms gewahrt bleibt.

Kernforderungen:

- Keine finanzielle Mehrbelastung für Verbraucher mit schaltbaren Anlagen ohne der Schaffung eines wirtschaftlichen Mehrwertes.
- Übergangsfrist für den Pflichteinbau von Anlagen nach § 14a EnWG und Beibehaltung bestehender Vergünstigungen für fünf Jahre ab Rollout-Beginn.
- Einführung einer Bemessungsgrenze. Als Bemessungsgrenze kann eine Leistungsgrenze von über 7 kW Nennleistung der Anlage herangezogen werden (in Anlehnung an § 31 Absatz 2 Nr. 1 MsbG-E).
- Ein Rollout von intelligenten Messsystemen für schaltbare Anlagen sowie damit verbundenen Rechten und Pflichten muss im Einklang mit der vorgesehenen Verordnung nach § 14a EnWG stehen. Nach der geforderten Übergangsfrist sind der Anschluss

und die finanziellen Folgen für abschaltbare Anlagen in einer Verordnung nach § 14a EnWG neu zu regeln.

Themenpapier 10a – Harmonisierung mit EEG

1. Zuständigkeit des Anlagenbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung

Der im Gesetzentwurf neu eingefügte § 10a EEG stellt klar, dass für den Messstellenbetrieb, der auch die Messung umfasst, die Vorschriften des MsbG anzuwenden sind. Eine Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb nach dem EEG gibt es damit nicht mehr.

Um einen geregelten Übergang der Zuständigkeit zu gewährleisten, ist dann aber eine angemessene Übergangsfrist für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, sofern bislang der Anlagenbetreiber Messung und Messstellenbetrieb durchführt. In den Fällen, in denen ohnehin eine Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWK-Erzeugungsanlagen besteht, könnte eine Übergangsfrist bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Einbaus durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber vorgesehen werden. Sofern ein früherer Übergang stattfindet, wäre analog § 16 MsbG-E eine Vorschrift zum Übergang technischer Einrichtungen vorzusehen, wenn die Zähler im Eigentum des Anlagenbetreibers standen. Ohne gesetzliche Übergangsfrist sollte der Anlagenbetreiber weiterhin Messung und Messstellenbetrieb ohne Unterbrechung vornehmen können, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 15 MsbG-E vorliegen. Eine ausdrückliche Wahlentscheidung von „sich selbst“ sollte dann nicht erforderlich sein.

2. Harmonisierung der Kostentragungsregeln von EEG 2014 und MsbG-E

Nach der Konzeption des § 7 MsbG-E verbleibt es beim „normalen“ Messstellenbetrieb bei den bisherigen Lösungen über die StromNEV beim Netzbetreiber und vertraglich vereinbarten Entgelten beim wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

Im Übrigen gilt weiterhin § 16 EEG 2014, wonach die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen vom Anlagenbetreiber zu tragen sind. Die Auslegung der notwendigen Kosten und notwendigen Messeinrichtungen müsste sich nun aber durch den generellen Verweis auf das MsbG-E an dessen Vorschriften orientieren, insbes. soweit explizite Vorgaben für EEG-Anlagen getroffen werden.

3. Verhältnis von Messsystemen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung

Weder die netzdienliche (Einspeisemanagement) noch die marktorientierte Steuerung (§ 36 EEG 2016) müssen nach dem Regierungsentwurf zur Digitalisierung der Energiewende bzw. nach dem Referentenentwurf des EEG 2016 vom 29. Februar 2016 zwingend über das Messsystem erfolgen. Es ist jedoch zu begrüßen, dass durch die Einführung der intelligenten Messsysteme auch eine sichere und einheitliche Kommunikationseinbindung der Anlagen erfolgt. Die Steuerung von Erzeugungsanlagen und unterbrechbaren Verbrauchern über die-

se Systeme wird damit zur Systemstabilität und sicheren Umsetzung der Energiewende beitragen. Der dauerhafte zeitgleiche Betrieb von Steuerungen über das Messsystem und parallel dazu installierter und kommunizierender Steuerungssysteme wie z. B. der Funkrundsteuerung wird aus Gründen der Systemsicherheit und der Wirtschaftlichkeit nicht befürwortet. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Anbindung von Steuerboxen, sobald diese technisch verfügbar sind, an intelligente Messsysteme anzustreben. Dies ist auch erforderlich, da ein großer Nutzen der intelligenten Messsysteme gemäß dem Rolloutszenario plus der Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young gerade in der Steuerungsfähigkeit dezentraler Anlagen besteht.

Weiter zu klären ist, ob und unter welchen Bedingungen Bestandsschutz für bereits verbaute Steuerungseinrichtungen nach § 9 EEG 2014 bzw. § 36 EEG 2014 bestehen soll. Jedenfalls muss eine zukünftige Steuerungslösung alle technischen Anforderungen des Netzbetreibers an technische Einrichtungen zum Einsatz für das Einspeisemanagement erfüllen. Der Regierungsentwurf sieht nun zwar vor, dass der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber viertelstündliche Daten von EEG- und KWK-Anlagen zu übermitteln hat. Für das Einspeisemanagement reicht aber eine viertelstündliche Datenübermittlung nicht in allen Fällen aus. Bereits heute erhalten Netzbetreiber i.d.R. bei Anlagen über 100 kW über entsprechende Fernwirktechnik die notwendigen Echtzeitdaten (siehe auch zur Messwertübermittlung unter 4).

Für eine Steuerungslösung fehlen derzeit außerdem noch die Anforderungen an die Interoperabilität und das entsprechende BSI-Schutzprofil.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Steuerung des Netzbetreibers im Rahmen des Einspeisemanagements vor der marktorientierten Steuerung Vorrang hat, auch wenn die Steuerung nicht einheitlich über ein Messsystem erfolgt. Durch eine technische Festlegung vorab darf zum anderen nicht ggf. die rechtlich umstrittene Frage entschieden werden, an welcher Stelle die Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung vorzunehmen ist: direkt an der Erzeugungsanlage oder am Netzverknüpfungspunkt.

Obwohl die Gesetzesbegründung ausführt, dass für einen netzdienlichen und marktorientierten Einsatz von intelligenten Messsystemen nach § 33 EEG 2014 der Antragsteller kostentragungspflichtig ist, soweit keine Einbaupflicht nach § 29 MsbG-E besteht, muss sich die letztendliche Kostentragungspflicht aus Sicht des BDEW nach dem EEG 2014 richten. Die Kostentragung nach § 33 bzw. § 35 Absatz 2 Nr. 3 MsbG-E sollte daher nur im Verhältnis Antragsteller/ Messstellenbetreiber gelten.

4. Messwerterhebung, -übermittlung und -nutzung

Als berechtigte Stelle in § 49 Absatz 2 MsbG-E sollten auch Anlagenbetreiber explizit aufgenommen werden, da sie u. a. die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 60 EEG 2014 einnehmen können und die entsprechenden verbraucherbezogenen Daten benötigen. Denn unklar ist, ob Anlagenbetreiber insoweit von § 69 MsbG-E (Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten) erfasst sein sollen. Dies gilt insbesondere, da § 60

Absatz 1 MsbG-E die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an die nach § 49 MsbG-E berechtigten Stellen normiert, der Anlagenbetreiber als berechtigte Stelle aber nicht genannt wird. Stellen die nicht benannt sind, können gemäß § 49 Absatz Nr. 7 MsbG-E nur mittels Einwilligung Daten erhalten. Es sollte geregelt werden, dass entsprechende Verträge mit dem Anschlussnutzern ebenfalls eine Datennutzung erlauben können.

§ 50 Absatz 1 Nr. 3 MsbG-E sollte um das EEG und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten ihren gesetzlichen Anforderungen nach dem EEG nachkommen können.

Vorschlag

Der BDEW schlägt vor, § 50 Absatz 1 Nr. 3 MsbG wie folgt zu ergänzen:

*“3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen aufgrund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, **des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegung der Regulierungsbehörden auferlegt sind.”*

Zur Messwerterhebung stellt der BDEW fest, dass § 55 MsbG-E die EEG-Anforderungen überlagern dürfte, da § 10 Absatz 1 Satz 2 EEG-E auf das gesamte MsbG verweist und § 55 MsbG-E ausdrücklich die Messung von EEG- und KWK-Anlagen nennt.

Für die Messwertnutzung ergänzt § 66 MsbG-E nun den Zweck der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 11-14 EnWG und § 14 EEG und damit auch das Einspeisemanagement, was zu begrüßen ist. Als Übermittlungsstandard durch den Messstellenbetreiber und das Smart-Meter-Gateway soll § 60 Absatz 3 MsbG-E zwar abschließend zu verstehen sein, sieht aber diese Datenflüsse nicht vor. Eine nur viertelstündlich abrufbare Zählerstandsgangmessung ist für die Zwecke des Einspeisemanagements und der marktorientierten Steuerung durch den Direktvermarkter nicht ausreichend. Zudem ist auch bei Anlagen unter 100 kW, die sich in der geförderten Direktvermarktung befinden, eine Abrufung der Ist-Einspeisung vorgesehen. Daher sollte auch in der Vorschrift zur Datenübermittlung standardmäßig die Abrufung der Ist-Einspeisung für den Netzbetreiber angepasst werden. Um den Netzbetreibern die ständige Kontrolle der Einspeisewerte und damit des Netzzustands zu ermöglichen, ist zumindest eine viertelstündliche Übermittlung der Einspeisewerte erforderlich, in manchen Fällen sind aber auch Daten in Echtzeit erforderlich.

Vorschlag

Der BDEW schlägt daher vor, § 60 Absatz 3 Nr. 2 aE und nr. 3 aE MsbG wie folgt zu ändern:

*“c) **mindestens** in 15-minütiger Auflösung, **auf Verlangen des Netzbetreibers auch in höherer Auflösung**,(...)*

5. Direktvermarktungsunternehmer als Messwertnutzer

Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG-E und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG-E genannt. Eine entsprechende Befugnis zur Messwertnutzung ist dagegen nicht normiert.

Aufgrund der eigenen Erwähnung als berechtigte Stelle dürfte der Direktvermarktungsunternehmer auch nicht automatisch unter § 69 EEG 2014 fallen (Energienlieferant). Sofern keine gesetzliche Klarstellung erfolgt, sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer für die Messwertnutzung von Daten für eine Einwilligung nach § 70 MsbG-E ausreichend sein. Auch § 50 Absatz 1 Nr.1 MsbG-E sieht vor, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer, also auch von Verträgen zwischen Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber zulässig ist.

Folgende Berechtigungen zur Messwertnutzung und Datenübermittlungen sind vorzusehen: Der Direktvermarktungsunternehmer benötigt Lastgänge der Erzeugungsanlage wie der Energienlieferant für den Vortag. In diesem Zusammenhang ist auf die Klarstellung im Entwurf des Strommarktgesetzes hinzuweisen, dass bei direktvermarkteten Anlagen die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung zu messen und bilanzieren ist (Art. 8 Nr. 5). Darüber hinaus ist die Übermittlung der Ist-Einspeisung in 30-, mindestens aber 60-Sekunden-Auflösung für die marktorientierte Steuerung erforderlich. Hierfür ist die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung vorgesehen. Die Übermittlung von Zählerstandsgängen im 15-Minuten-Intervall ist hier nicht ausreichend (s. auch oben zur Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber).

Auch eine vertragliche Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Direktvermarkter ist in § 9 MsbG-E bisher nicht vorgesehen. Der BDEW geht daher davon aus, dass eine solche vertragliche Regelung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter die Anforderungen nach § 65 MsbG-E (gesonderte Zustimmung) erfüllt.

Themenpapier 10b – Harmonisierung mit KWK-G

Auch hinsichtlich des KWK-Gesetzes (Art. 14) sind die Modifizierungen gegenüber dem Gesetzentwurf zu begrüßen. Allerdings ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung wie folgt an die Regelungen des KWK-Gesetzes 2016 anzupassen:

- Erstreckung der Regelungen zum Messstellenbetrieb nicht nur auf die Einspeisemesseinrichtung, sondern auch auf die Erzeugungsmesseinrichtung, die nach geltendem, wie nach neuem KWK-Gesetz ebenfalls vergütungsrelevant ist.
- Klarstellung, dass im Falle von § 14 Absatz 2 des KWK-G 2016 die Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit und der Beschaffenheit der Messeinrichtung ebenfalls gelten. Nach § 14 Absatz 2 KWK-G 2016 dürfen Anschlussnehmer bei Betrieb einer KWK-Anlage innerhalb einer Kundenanlage vom Netzbetreiber die Schaffung eines abrechnungsrelevanten Zählpunktes verlangen (so bereits § 4 Absatz 3b KWK-G 2012),
- Bei Anordnung des Wechsels der Zuständigkeit für diese Dienstleistungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende gegenüber den Vorgaben des KWK-G 2016 müssen für Bestands-Messeinrichtungen entsprechende Überleitungsregelungen sowie bei Anordnung des Austausches der Messeinrichtungen entsprechende Übergangs- und Kostentragungsregelungen im KWK-G 2016 geschaffen werden.
- Änderung der Übergangsregelung in § 35 Absatz 9 KWK-G 2016 bei Inkrafttreten des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vor dem 1. Juli 2016.

Themenpapier 10c – Harmonisierung mit Strom- und GasGVV

Der Grundversorger ist im Rahmen seiner Abrechnung gegenüber dem Letztverbraucher darauf angewiesen, die vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber bereitgestellten Verbrauchswerte verwenden zu dürfen. Dies gilt sowohl für die Ablesewerte als auch für die vom Messstellenbetreiber gebildeten Ersatzwerte. Wir regen daher an, in § 11 Absatz 1 StromGVV klarzustellen, dass auch Ersatzwerte vom Grundversorger übernommen werden dürfen.

Nach derzeitiger Rechtslage (BGH, Urteil vom 16.10.2013 (Az.: VIII ZR 243/12) ist der Grundversorger nicht berechtigt, die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber bereitgestellten Ersatzwerte für die eigene Abrechnung zu verwenden, wenn nicht im Einzelfall auch in seinem Rechtsverhältnis zum Letztverbraucher die Voraussetzungen für eine Ersatzwertbildung nach § 11 Absatz 3 StromGVV vorliegen (beispielsweise unterlassene Selbstablesung, fehlender Zutritt). Das heißt, in den Fällen, in denen der Messstellenbetreiber einen Ersatzwert übermittelt, ist der Grundversorger verpflichtet zunächst zu überprüfen, ob er in der Lage ist, für seine Abrechnung eine eigene Datenbasis auf Grundlage eines Ablesewertes zu schaffen, um dann ggf. einen eigenen Ersatzwert zu bilden (§ 11 Absatz 3 StromGVV).

Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen keine Verbesserung der Datenqualität herbeiführt und erhebliche Ineffizienzen fördert, wird die derzeitige Rechtslage auch nicht dem Ziel des Messstellenbetriebsgesetzes gerecht, eine einheitliche Datenbasis zu schaffen. Insofern bedarf es einer Klarstellung in der StromGVV, dass die zulässigen Ersatzwerte des Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers grundsätzlich auch für Zwecke der Abrechnung gegenüber dem Letztverbraucher ohne weitere Voraussetzungen Verwendung finden können.

**Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende**

vom 4. November 2015

Artikel 1

Messstellenbetriebsgesetz

Änderungsvorschlag BDEW	Begründung
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Begriffsbestimmungen Messstellenbetriebsgesetz</p>	
<p>11. Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers <u>einschließlich der Installationsvorrichtungen,</u></p>	<p>Im Zusammenhang mit der Regelung in § 22 Abs. 2 ist auch die Definition der Messstelle zu sehen. Sie soll auch die Installationsvorrichtungen umfassen. Völlig offen ist, was Installationseinrichtungen sein sollen. Typischerweise wird darunter die Installation in der Kundenanlage verstanden, die aber im Eigentum des Kundenanlagenbetreibers oder des Anschlussnehmers steht. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Kunde. Aus diesem Grund sollte der Begriff gestrichen werden. Siehe auch Änderungsvorschlag zu § 22 Niederspannungsanschlussverordnung</p>
<p>8. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die</p>	<p>Klarstellung in § 2 MsbG, dass Ladepunkte als Letztverbraucher – ent-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>Energie für den eigenen Verbrauch beziehen, <u>der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne Energiewirtschaftsgesetzes gleich.</u></p>	<p>sprechend den Entwurfs-Regelungen zu § 3 Nr. 25 EnWG und § 1a Abs. 2 StromStVO – einzuordnen sind. Da das MsbG ein eigenständiges Gesetz ist, bedarf es dieser Klarstellung. Eine solche Klarstellung ist auch in Bezug auf die § 14a EnWG-Sachverhalte unbedingt angezeigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Messstellenbetrieb</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes, 2. technischer Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes 3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben. <p>[...]</p> <p>(4) Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzu-</p>	<p>Klarstellung in § 2 MsbG, dass Ladepunkte als Letztverbraucher – entsprechend den Entwurfs-Regelungen zu § 3 Nr. 25 EnWG und § 1a Abs. 2 StromStVO – einzuordnen sind. Da das MsbG ein eigenständiges Gesetz ist, bedarf es dieser Klarstellung. Eine solche Klarstellung ist auch in Bezug auf die § 14a EnWG-Sachverhalte unbedingt angezeigt. Heute liegt die Aufgabe der Messwertaufbereitung inkl. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung bei den VNB. Dies hat sich bewährt, denn die VNB stellen eine hohe Datenqualität sicher und stellen allen Marktpartnern die gleichen, qualitätsgeprüften Daten zur Verfügung. Aufwändige Clearingprozesse zwischen den Marktpartnern werden so vermieden.</p> <p>Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die rechnermäßige Entflechtung kann sich nur auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme beziehen. Die Kosten für die alte Messtechnik laufen nach wie vor über die Netzentgelte und damit über den Netzbetreiber und nicht den Messstellenbetreiber.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>ständigen Messstellenbetriebs <u>für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme</u> von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) neu: <u>Die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung ist Aufgabe des Verteilernetzbetreibers.</u></p>	<p>Folgeänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers</p>	
<p>(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten und 2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und 3. dadurch der gebündelte Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führt. <p>[...]</p>	
<p>(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Aus-</p>	<p>Wie beim Lieferantenwechsel in der Kundenanlage sollte der An-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>wahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>schlussnutzer die Möglichkeit haben einen dritten Messstellenbetreiber zu beauftragen, ohne die Zustimmung des Anschlussnehmers. Die im Verhältnis zum Referentenentwurf verbesserte Regelung ist zu bürokratisch. Es ist auch unverständlich, wieso sich der Anschlussnutzer nicht anders entscheiden können soll. Aufgrund des Eingriffs in die Wahlfreiheit der Endkunden ist es auch möglich, dass bestehende Zusatzdienstleistungen, die der bisherige Messstellenbetreiber anbietet und auch im Energieliefervertrag mit dem Endkunden vereinbart sind, ggf. zukünftig nicht mehr gewährleistet werden können. Eine Anpassung des Energieliefervertrages wäre zwangsläufig die Folge. Dies stellt einerseits einen Eingriff in den bestehenden Energieliefervertrag mit dem Endkunden dar und wird umgehend zu Unverständnis der Endkunden führen. Zwangswechsel stehen auch daher einer erhöhten Kundenakzeptanz entgegen. Ergänzend anzumerken ist, dass § 6 nicht nur die Rechte des Anschlussnutzers einschränkt, sondern auch über § 6 Abs. 6 in die Privatautonomie des (bisherigen) Vertragspartners des Anschlussnutzers eingreift.</p> <p>Weiterhin gilt es festzuhalten, dass trotz des Bestehens eines Auswahlrechts des Anschlussnutzers weiterhin (Bündel-)Angebote des Anschlussnehmers ermöglicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung</p>	<p>Hier ist offenbar ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Geregelt wird nun nur noch das Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb. Eine Regelung für den wettbewerblichen Messstellenbetrieb enthält das Gesetz nicht mehr.</p>

<p>§ 14</p> <p>Wechsel des Messstellenbetreibers</p>	
<p>(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber <u>und dem Netzbetreiber</u> in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[..Nr.1 bis Nr. 4..]</p> <p>Die Erklärung des Anschlussnutzers soll von dem neuen Messstellenbetreiber an den bisherigen Messstellenbetreiber übermittelt werden. <u>Die Erklärung kann auch gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber abgegeben werden. In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den alten Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber.</u></p> <p>(2) Sobald die erforderliche Erklärung des Anschlussnutzers und die erforderlichen Angaben des neuen Messstellenbetreibers vorliegen, haben der bisherige und der neue Messstellenbetreiber innerhalb eines Monats die nach § 5 Absatz 2 und 3 notwendigen Erklärungen abzugeben und die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen; die Vertragsparteien haben die erforderlichen Daten unverzüglich gegenseitig zu übermitteln.</p> <p>[...]</p>	<p>Im Zusammenhang mit §14 MsbG-E wird eine komplette Neustrukturierung des Prozesses zum Wechsel des Messstellenbetreibers erforderlich. Die Regelung berücksichtigt nicht, dass bei jedem Messstellenbetreiberwechsel, der Netzbetreiber involviert werden muss. Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den Anforderungen des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen, § 8 Abs. 2 MsbG-E. Darüber hinaus bedarf es nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E auch des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreibers. Darüber hinaus widerspricht die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 MsbG-E dem Satz 1 des Absatzes. Danach hat der Anschlussnutzer dem Messstellenbetreiber gegenüber die Erklärung direkt abzugeben. Die am Markt etablierten Prozesse ermöglichen jedoch bereits heute den Wechsel des Messstellenbetreibers zu einem Dritten Messstellenbetreiber, den Wechsel von einem Dritten Messstellenbetreiber zu einem Weiteren oder zurück zum grundzuständigen Messstellenbetreiber.</p> <p>Insofern besteht kein grundlegender Anpassungsbedarf für die Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Fortführung der heutigen am Markt etablierten Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers.</p>

<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme</p>	
<p>(1) ein intelligentes Messsystem muss</p> <p>1. die zuverlässige Erhebung, Verarbeitung, ...gewährleisten um</p> <p style="padding-left: 20px;">[..a) bis c)..]</p> <p>d) <u>in den Fällen des § 56</u> Netzzustandsdaten messen, <u>entsprechend den Fähigkeiten der mit vertretbarem Aufwand einsetzbaren Übertragungstechnik</u> zeitnah übertragen und Protokolle über Spannungsausfälle mit Datum und Zeit erstellen zu können,</p>	<p>Es ist sicher zu stellen, dass moderne Messeinrichtungen nicht im Standard Netzzustandsdaten erfassen können müssen, um weiterhin Zähler des Typs EDL 21 einsetzen zu können. Außerdem wird gewährleistet, dass von vielen Netz-/Messstellenbetreibern bereits heute in nennenswerten Stückzahlen verbaute elektronische Zähler als moderne Messeinrichtungen gelten und später in intelligente Messsysteme integriert werden können.</p> <p>Intelligente Messsysteme sind zwingend auf eine verfügbare und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur angewiesen. Diese muss die erheblichen Datenmengen aller angebundenen Kunden nach den Anforderungen des MsbG sicher, vollständig und innerhalb der zeitlichen Vorgaben transportieren können. Derzeit ist keine allgemein taugliche Telekommunikationstechnologie deutschlandweit verfügbar. Hieraus resultieren aber vielfältige technische und wirtschaftliche Probleme, die im Gesetzgebungsverfahren erkannt und gelöst werden müssen. Eine zeitnahe Übertragung von Netzzustandsdaten kann daher nur innerhalb der Grenzen der eingesetzten Übertragungstechnik erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das MsbG verursacht überzogene neue Datenanforderungen, die entweder rückgängig gemacht werden müssen oder wirtschaftlich kompensiert werden müssen. • Eine geeignete telekommunikative Anbindung ist entweder durch Kunden zu bezahlen/ bereitzustellen oder durch angemessenen Ansatz in der Preisobergrenze zu ermöglichen. • Strenge Vorkostenkontrollen für Telekommunikationsprodukte (ins-

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>besondere im Mobilfunk) sind geboten, damit die natürliche Abhängigkeit von Telekommunikations-Anbietern nicht zu Preis- und Konditionenverzerrungen zu Lasten der zum Roll-Out verpflichteten Messstellenbetreiber führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei dürfen überzogene gesetzliche Anforderungen nicht noch zusätzlich (vermeidbare) Kosten verursachen. • Telekommunikationsbedingte Ausfallraten und technisch komplexe Installationen müssen gesetzlich eingeplant werden. • Die heutige Nichterfüllungsquote von 5 % der Gesamtmenge an intelligenten Messsystemen beim Roll-Out reicht nicht aus und sollte auf mindestens 10 % erhöht werden, um unnötige Kosten zu vermeiden. Denn zur Berücksichtigung sämtlicher möglicher kaufmännischer oder technischer Hindernisse ist diese zu klein bemessen.
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen</p>	
<p>In § 31 wird jeweils bei den Preisobergrenzen „brutto“ durch „netto“ ersetzt.</p>	<p>Die Angaben in der Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst&Young waren Netto-Angaben, die sich auf einen geringeren Umfang der Standardleistung bezogen. Die Finanzierung des Einbaus intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen stellt eines der zentralen Themen dar, von dem der Erfolg oder Misserfolg des Gesetzes abhängt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für den</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>Messstellenbetrieb decken die beim Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme entstehenden Kosten nicht dauerhaft. Da sich in vielen Fällen der Einbau der neuen Geräte für Messstellenbetreiber wirtschaftlich nicht rechnet, besteht die Gefahr, dass die erwünschte Modernisierung der Messtechnik nicht erfolgt. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, dass die zu geringen Preisobergrenzen jedenfalls in Kombination mit dem stark ausgeweiteten Standardleistungskatalog als Bruttowerte definiert wurden.</p>
<p>(1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber</p>	
<p>[..Nr. 1 bis Nr. 4..]</p>	
<p>5. ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer installierten Leistung von über 7 kW vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet und für den Messstellenbetrieb sodann nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden und</p> <p>[...]</p>	<p>Nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E sind ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Verbraucher, welche mit Anlagen nach § 14a EnWG ausgerüstet sind bzw. in naher Zukunft ausgestattet werden, bereits mit Rollout-Beginn ab 2017 intelligente Messsysteme zu installieren sind.</p> <p>Um finanzielle Mehrbelastungen für diese Verbrauchergruppe zu vermeiden, müssen im Vorfeld alle notwendigen technischen Einrichtungen in ihren Vorschriften geregelt und in ausreichender Qualität und Anzahl zur Verfügung stehen, eine wirtschaftlich zumutbare Bemessungsgrenze eingeführt, die Kostenübernahme von über das intelligente Messsystem hinausgehende Einrichtungen geklärt und wirtschaftliche Vorteile geschaffen werden.</p> <p>Sofern Wärmeanwendungen auf freiwilliger Basis zu einer Netzentgelt-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>ermäßigung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG wechseln, führt der derzeit unabhängig vom Jahresverbrauch oder einer Leistungsgrenze vorgesehene Rollout von intelligenten Messsystemen durch die Mehrkosten intelligenter Messsysteme und Steuerboxen unmittelbar zu einer Unwirtschaftlichkeit von „kleinen“ Wärmestromanwendungen (Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen). Hier ist die Einführung einer Verbrauchs-/ Leistungsgrenze sachgerecht, ab der bestehende und neue Anlagen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden müssen, damit ein Wechsel in die Netzentgeltermäßigung nach § 14a EnWG möglich ist. Eine vollständige Verpflichtung aller Wärmeanwendungen zur Verwendung intelligenter Messsysteme wäre mit Blick auf die Energiewende, aber auch unter dem Aspekt des Vertrauens- und Verbraucherschutzes nicht akzeptabel. Eine entsprechende Regelung würde zu einer nicht hinnehmbaren Belastung insbesondere von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten führen.</p>
<p>(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach Absatz 1 und Absatz 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange wie noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen <u>und keine plausible Verbrauchsprognose möglich ist</u>, erfolgt <u>in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 und Absatz 3</u> eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Absatz 3 Nummer 4.</p>	<p>Bei Neuanlagen liegen grundsätzlich keine drei erfassten Jahresverbrauchswerte vor. Die Regelung würde dazu führen, dass alle Neuanlagen in Abs. 3 Nr. 4 einzustufen wären. Besonders augenscheinlich ist das für Anschlüsse mit Großanlagen von über 100 000 kWh Verbrauch. Grundsätzlich gilt dies aber auch für Anlagen mit über 10.000 kWh. Hier sollte die Einordnung aufgrund einer Prognose erfolgen können.</p>
<p>(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb <u>insgesamt</u> nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in</p>	<p>Eine moderne Messeinrichtung bildet gemeinsam mit dem Smart Meter Gateway das intelligente Messsystem. Weitere moderne Messeinrichtungen können einbezogen werden, beispielsweise wenn in einer Kundenanlage verschiedene Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen betrie-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird. <u>Wird dem Anschlussnutzer neben einem oder mehreren intelligenten Messsystemen ebenfalls eine oder mehrere moderne Messeinrichtungen zur Verfügung gestellt, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, zusätzlich zu den Entgelten nach Satz 1 und 2 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Entgelt nach § 32 zu erheben.</u></p>	<p>ben werden.</p> <p>Die im Gesetzentwurf geplante Regelung würde dazu führen, dass der Messstellenbetreiber die Messstelle eines Anschlussnutzers mit mehreren modernen Messeinrichtungen ausstattet, sie über ein Gateway anschließt, aber nur das Entgelt für das Messsystem mit einer modernen Messeinrichtung verlangen kann. Alle zusätzlichen Messeinrichtungen müsste er unentgeltlich stellen, anbinden und betreiben. Dies führt dazu, dass die Preisobergrenze nicht auskömmlich und die Refinanzierung nicht gesichert ist. Die hier vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von § 31 Abs. 5 MsbG-E dienen der Klarstellung und sollen Wettbewerb ermöglichen. Moderne Messeinrichtungen, die zusätzlich benötigt werden, um bestimmte Geschäftsmodelle zu ermöglichen oder bestimmte Anwendungen zu betreiben, können nicht auf Kosten und damit zu Lasten der grundzuständigen Messstellenbetreiber verbaut werden. Denn auch Wettbewerber werden immer gezwungen sein, alle Hardwarekomponenten in ihre Kalkulation einzubeziehen. Ein zu niedriger Höchstpreis des grundzuständigen Messstellenbetreibers wird den Wettbewerb deutlich erschweren. Zusätzliche moderne Messeinrichtungen, müssen daher bezahlt werden, wenn und soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber dem Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber entsprechende Geräte zur Verfügung stellt.</p>
<p>§ 35</p> <p>Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs</p>	
<p>(1) Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung</p>	<p>Die wirtschaftliche Auskömmlichkeit der durch den Gesetzgeber festzulegenden Preisobergrenzen stellt eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für den Erfolg der Digitalisierung der Energiewende dar. Ob eine solche Auskömmlichkeit auf dem durch das Gesetz festgelegten</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

insbesondere:

3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an ~~eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem~~ **ein** Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie

4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs ~~se- wie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und- anwendungen nach Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt~~ sowie

[...]

Niveau gegeben ist, kann ausweislich der Gesetzesbegründung nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Es ist daher notwendig, überproportionale Risiken für die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu vermeiden, um den Roll-out nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, einige der als Standard definierten Leistungen zu überdenken sowie bestimmte Leistungen als Zusatzleistungen zu definieren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Preisobergrenzen im Gesetzentwurf weiter als Bruttowerte interpretiert werden.

Die Option "lokale Anzeigeeinheit" ist zu streichen, denn es ist wirtschaftlich nicht darstellbar, innerhalb der gesetzlichen Preisobergrenzen zusätzliche Hardware (ca. 30 Euro pro Stück; vgl. die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse) bereitzustellen. Die Rechte der Betroffenen auf eine Beteiligung an der Datenerhebung können vollständig über ein Online-Portal befriedigt werden.

Streichung bzw. Kürzung der Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über das intelligente Messsystem auf ein Minimum. Im wettbewerblichen, entflochtenen Energiemarkt ist es regelmäßig die Aufgabe der Lieferanten und spezialisierter Dienstleister, die Letztverbraucher über Fragen der Energieeffizienz etc. zu informieren. Eine Vermischung der Aufgaben der Markt-Rollen und eine Minderung der wettbewerblichen Möglichkeiten durch Zuweisung dieser Aufgabe an den grundzuständigen Messstellenbetreiber sollte vermieden werden.

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas, <u>es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten für den grundzuständigen Messstellenbetreiber sind nicht nur unerheblich</u> und</p> <p>7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung, <u>soweit dies nicht nur unerheblichen Kosteneinfluss auf die grundzuständigen Messstellenbetreiber haben. Eienen nicht nur unerheblicher Kosteneinfluss liegt nach der Neugestaltung der Marktkommunikation im Rahmen dieses Gesetzes vor, wenn die betroffenen Unternehmen nachweisen, dass eine entsprechende Festlegung ihre Gesamtkosten um mehr als drei Prozent erhöht. Insoweit entstehende Mehrkosten sind über die Mechanismen des Absatz 2 abzugelten.</u></p>	<p>Beschränkung der kostenfreien Anbindungspflicht von Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG, da offensichtlich nur in Ausnahmefällen tatsächlich kostenfreie Anbindungen möglich sein werden. Es steht im Gegenteil zu erwarten, dass in der Regel auch bauliche Eingriffe notwendig werden. Diese sind durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht innerhalb der Preisobergrenze zu tragen, sondern sind der Sphäre des Anlagenbetreibers zuzurechnen.</p> <p>Einführung einer Wirtschaftlichkeitsschranke, d. h. Erhebung von Zusatzentgelten, wenn aus Gründen regulatorischer Entscheidungen mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten (> drei Prozent) der grundzuständigen Messstellenbetreiber zu rechnen ist.</p>
<p>(2) Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen. Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Zusatzleistungen anbietet, hat dies diskriminierungsfrei zu erfolgen. Zusatzleistungen sind insbesondere</p>	

<p>[...]</p> <p>6. neu. <u>Anbindungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen in den Fällen des § 40, sofern die daraus resultierenden Mehrkosten für den grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht nur unerheblich sind. Nicht nur unerhebliche Mehrkosten liegen insbesondere vor, wenn über die Montage und datentechnische Anbindung moderner Messeinrichtungen hinaus Leistungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erbringen sind. Diese Mehrkosten sind gegen über dem grundzuständigen Messstellenbetreiber als einmalige Zusatzleistung abzugelten.</u></p>	<p>Die fixen Preisobergrenzen stellen de facto eine starke Effizienzvorgabe an die grundzuständigen Messstellenbetreiber dar. Daher kann nicht uneingeschränkt jede Anbindungsleistung von den Unternehmen gefordert werden. In den Fällen, in denen eine solche Anbindung mit erheblichen Mehrkosten einhergeht, dies umfasst beispielsweise Umbaumaßnahmen an Zählerschränken oder über die Standardeinbauten hinausgehende sonstige Vorbereitungsmaßnahmen, sind diese Mehrkosten der Sphäre des Anlagenbetreibers zuzurechnen. Die Vorschrift stellt sicher, dass solche Mehrkosten durch eine einmalige Zuzahlung abgegolten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers</p>	
<p>(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens 6 Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, über ihre Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit Preisangaben für mindestens <u>drei ein</u> Jahre zu beinhalten.</p>	<p>Die Regelung ist missverständlich. Sie könnte so interpretiert werden, dass die Preisblätter für drei Jahre unveränderlich sind. Wir schlagen die Kürzung der Frist vor.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

(2) Spätestens 3 Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind die betroffenen **Netzbetreiber**, Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber, **Lieferanten** und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 hinzuweisen.

Auch im Rahmen des MsbG bleibt der Lieferant der wesentliche Ansprechpartner und Informationsvermittler für die Letztverbraucher. Dieser Aufgabe können die Lieferanten aber nur nachkommen, wenn sie von den bevorstehenden Umbauten ebenso Kenntnis erlangen, wie dies für eine Reihe von Akteuren bereits in § 37 Abs. 2 MsbG-E vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Lieferanten auch deshalb unbedingt notwendig, da diese sich auf die mit dem Gesetz einhergehenden Folgeänderungen des Einbaus von gerade von intelligenten Messsystemen vorbereiten können müssen. Zu nennen in dieser Hinsicht sind der Wechsel des Bilanzierungsverfahrens (ZSG), die geänderte Berechnung des Netzentgelts, das höhere Messentgelt und ggf. geänderte Abrechnungsmodalitäten. Weiterhin gilt es, aufgrund des Wechsels der Messeinrichtung, den bestehenden Energieliefervertrag des Letztverbrauchers neu zu bewerten und ggf. an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Für eine Änderung der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen sind in der Regel die Fristen gemäß § 5 Abs. 2 Strom- und GasGVV einzuhalten. Aufgrund dessen, dass Preiskalkulationen sowie die Erstellung und Versand von Vertragsanpassungen einen gewissen Vorlauf benötigen, ist eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monate vor der Ausstattung der Messstelle zwingend erforderlich.

Darüber hinaus fehlt auch für den Netzbetreiber eine entsprechende Informationspflicht für den Fall, dass der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber nicht personenidentisch sind. Der Netzbetreiber würde sonst nur jährlich nach § 11 MsbG-E zu informieren.

<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit</p>	
<p>(2) Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt. Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet sein, ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend anzuwenden. <u>Die vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände, insbesondere die Regelungen zur Inhouse-Vergabe und zum Konzernprivileg, bleiben unberührt.</u></p>	<p>Nach § 41 Abs. 2 soll Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt bleiben. Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet sein, ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dennoch entsprechend anzuwenden.</p> <p>Diese Formulierung wirft die Fragen auf, wie es sich mit den vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen - Inhouse, Konzernprivileg – verhalten soll. Nach §§ 116, 137 GWB-E findet der 4. Teil des GWB für diese Ausnahmefälle gerade keine Anwendung. Im Rahmen der Übertragung der Grundzuständigkeit wird aus dem Text des Gesetzes nicht klar, ob diese Ausnahmeregelungen abbedungen beibehalten werden sollen</p> <p>Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum das Messstellenbetriebsgesetz insoweit strengere Regelungen vorsehen sollte als das Vergaberecht selbst. Die Vergabeverfahren sind aufwändig und mit rechtlichen Risiken behaftet.</p> <p>Die genannten vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen sollten auch im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes Anwendung finden.</p> <p>Der Gesetzgeber sollte zudem eine eindeutige Einordnung vornehmen, ob er die Übertragung der Grundzuständigkeit als einen Dienstleistungsauftrag oder als Dienstleistungskonzession ansieht. Ohne eine solche eindeutige Einordnung belastet der Gesetzgeber die Anwendung des Messstellenbetriebsgesetzes unnötig mit den Abgrenzungsschwierigkeiten, die bereits im Vergaberecht selbst zu dieser Abgrenzung bestehen.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>Maßgebliches Kriterium für die Annahme einer Dienstleistungskonzession ist der Übergang des Betriebsrisikos auf den Konzessionär (vgl. § 105 Abs. 2 GWB-E). Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber klarstellen, ob mit dem Messstellenbetriebsgesetz überhaupt eine solche (Um)Verteilung des Betriebsrisikos beabsichtigt ist.</p> <p>Es sollte auch eindeutig geregelt werden, was geschehen soll, wenn der Konzessionär seine Leistung nicht mehr erbringen kann oder will. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der grundzuständige Messstellenbetreiber immer wieder in der Pflicht sein soll, im Wege eines Vergabeverfahrens einen neuen Konzessionär zu finden, wenn er zuvor erklärt hat, den Messstellenbetrieb dauerhaft nicht wahrnehmen zu wollen oder zu können. Die fortwährend bestehende Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers, im Wege einer Ausschreibung einen Konzessionär zu finden, ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.</p>
<p>§ 47 Festlegungen der Bundesnetzagentur</p>	
<p>(2) Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen</p> <p>[...]</p> <p>2. zu den näheren Anforderungen an die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen und buchhalterischen Entflechtung aus § 3 Absatz 4,</p>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die informatorische Entflechtung ist in § 3 MsbG-E gestrichen.</p>

<p>§ 48</p> <p>Übergangsvorschriften</p>	
<p>Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeisten Energie dienen, sind bis zum 31. Dezember 2020 von <u>§ 6, Teil 2 Kapitel 3 bis 6 sowie Teil 3 Kapitel 1 und 2</u> den technischen Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3 ausgenommen. <u>§ 55 Absatz 1 Nr. 2 gilt für diese Messsysteme entsprechend.</u> Dies gilt nicht, wenn ihre Nutzung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Elektromobilität mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, die im Verfahren nach § 26 Absatz 1 festgestellt und bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die Ausnahme für Elektromobile scheint aus dem Entwurf der Messsystemverordnung (MSysV) übernommen worden zu sein. Sie berücksichtigt nur diejenigen Regelungen, die bereits der Entwurf der MSysV enthielt. Die durch das MsbG-E gegenüber der MSysV neu eingeführten Regelungen bleiben außen vor. Gleichzeitig scheinen diese durch das MsbG-E neu eingeführten Regelungen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Elektromobilität konzipiert.</p> <p>Die wichtige Ausnahme in § 48 MsbG-E wird in ihrer jetzigen Form an zahlreichen Stellen unterlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Abs. 1 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass über den Umweg eines Bündelangebots einem Ladepunkt ein intelligente Messsysteme „zwangsverordnet“ werden kann; • §§ 29 und 56 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass ein intelligente Messsysteme Voraussetzung für § 14a EnWG Anwendungen bei Elektrofahrzeugen ist; • § 31 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bei Erreichen der dort genannten Verbrauchswerte und Kostengrenzen eine Einbaupflicht für intelligente Messsysteme bei Ladeinfrastruktur bereits vor 2020 besteht; • § 33 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Einbau eines intelligente Messsystems auch bei Ladeinfrastruktur verlangt werden kann; • §§ 52 und 53 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass auch bei Ladeinfrastruktur ab nur einer verschlüsselten elekt-

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>ronischen Datenkommunikation und damit praktisch ein intelligente Messsysteme zwingend ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 55 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass ein intelligentes Messsystem mit Smart-Meter-Gateway auch bei Ladeinfrastruktur Voraussetzung für eine Zählerstandsgangbilanzierung ist und ansonsten nur auf Basis des Jahresverbrauchs abgerechnet werden darf; • § 59 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine fernauslesbare Datenerhebung bei Ladeinfrastruktur unzulässig ist, wenn sie nicht über ein Smart-Meter-Gateway erfolgt.
<p>§ 49 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten</p>	
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden (berechtigte Stellen). Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.</p> <p><u>(2) Zum Umgang mit diesen Daten sind berechtigt:</u></p> <p><u>[..Nr. 1 bis Nr. 6..]</u></p> <p><u>7. neu Anlagenbetreiber</u></p> <p><u>Nr. 7 wird Nr. 8</u></p>	<p>Unklar ist wieso andere Rechtsvorschriften die Nutzung nicht erlauben können.</p> <p>Als berechtigte Stelle in § 49 Abs. 2 MsbG-E fehlen Anlagenbetreiber, da sie u.a. die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 60 EEG 2014 einnehmen können und die entsprechenden verbraucherbezogenen Daten benötigen. Denn unklar ist, ob Anlagenbetreiber insoweit von § 69 MsbG-E (Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten) erfasst sein sollen oder ein Vertrag zwischen Beliefertem und Anlagenbetreiber für eine schriftliche Einwilligung nach § 49 Abs. 2</p>

8. Zjede Stelle, die über eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, **oder über eine elektronische Einwilligung entsprechend der Anforderungen in § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes bzw. § 94 Telekommunikationsgesetzes.**

Nr. 7 MsbG-E ausreicht. Dies gilt insbesondere, da § 60 Abs. 1 MsbG-E die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen normiert, der Anlagenbetreiber als berechtigte Stelle aber nicht genannt wird.

Das Schriftlichkeitserfordernis für sämtliche Nutzungen intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen sollte durch die elektronische Einwilligung entsprechend der Regelung in § 13 Abs. 2 TMG zu ersetzt bzw. ergänzt werden. Nur so lassen sich die Vorgaben zukunftsfähig gestalten. Fänden die Datenschutzvorschriften der §§ 49, 50 MsbG-E beispielsweise auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die dem Ladepunkt für Elektrofahrzeuge nachgelagert sind (Vertrag zum E-Mobilitätsprovider, Fahrzeugnutzer), würde dies in der Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen. Dies gilt besonders hinsichtlich der Frage, wer die zum „Datenumgang berechtigte Stelle“ i. S. d. § 49 Abs. 2 MsbG-E ist, die zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (Abs. 1) befugt sind. Wie soll der ladende Fahrzeugnutzer seine schriftliche Einwilligung vor Ort erteilen und vor allem wird er in diesem Fall überhaupt als Anschlussnutzer angesehen? Den neuen Vorgaben des Strommarktgesetzes folgend wäre der Anschlussnutzer in diesen Fällen gerade nicht der Ladende, denn der Ladevorgang soll kein Letztverbrauch sein.

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Zulässigkeit und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p>	
<p>(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, einem intelligenten Messsystem oder mit deren Hilfe darf nur mit Einwilligung des Anschlussnutzers erfolgen, <u>für die eine elektronische Einwilligung entsprechend der Anforderungen in § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes bzw. § 94 Telekommunikationsgesetzes ausreichend ist,</u> oder soweit dies erforderlich ist:</p> <p>[..Nr. 1 und 2..]</p> <p>3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen aufgrund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, <u>des Erneuerbare-Energien- Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</u> und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegung der Regulierungsbehörden auferlegt sind.</p> <p>[...]</p>	<p>Siehe oben vorstehende Begründung.</p> <p>§ 50 Abs. 1 Nr. 3 MsbG sollte um das EEG und das KWK-G sowie die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten ihren gesetzlichen Anforderungen nach dem EEG nachkommen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Transparenzvorgaben für Verträge</p>	
<p>(1) Bestandteil vortraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach,</p>	<p>Ein Formblatt als Vertragsbestandteil kann die potenzielle Dynamik der Entwicklung der Energiewende und der Digitalisierung der Energiewirtschaft nicht abbilden. Berechtigte können auch nur für einen kurzen</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.</p> <p>(2) Verträge und Formblatt haben den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen, die diese über Festlegungen nach § 75 Nummer 2 macht.</p> <p>(3) Anschlussnutzer erhalten die ihre Messstelle betreffenden Formblätter in Kopie.</p>	<p>Zeitraum die Kundeneinwilligung erhalten. Es ist also notwendig, ein modernes Instrument zu etablieren.</p> <p>Kunden sollten daher auch die Möglichkeit haben z.B. über eine Internetseite sich selbstständig und jederzeit zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die durch die berechtigten Stellen erhobenen und vom Gateway versendeten Daten, • die vorhandenen Tarif- und Statusdatenprofile im Smart-Meter-Gateway, • die erhobenen und versendeten abrechnungsrelevanten Werte.
<p>§ 55</p> <p>Messwerterhebung Strom</p>	
<p>(1) Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgang-messung oder <u>soweit erforderlich</u> durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung, 2. [...bis Nr. 4...] <p>(2) [...] Im Falle eines Lieferantenwechsels nach § 14 der Stromnetzzugangsverordnung ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Ver-</p>	<p>Der im Verhältnis zur heute geltenden Rechtslage neu eingefügte unbestimmte Rechtsbegriff „soweit erforderlich“ sollte gestrichen werden. Nach dem geltenden Recht sind Kunden mit einer sehr hohen Abnahme mit einer viertelstündigen Lastgangmessung zu messen. Bei diesem klaren und verständlichen Grundsatz sollte es bleiben und nur in Ausnahmefällen mit eingängiger Begründung etwas anderes gelten. Dies ist schon deswegen sinnvoll, weil diese Kunden regelmäßig mit Leistungs- und Arbeitspreis abgerechnet werden, der eine Lastgangmessung voraussetzt. Es gibt keinen Anlass Unsicherheit in diese bewährte Praxis zu bringen und ggf. ein Begründungserfordernis zu etablieren. Dies wäre nicht massengeschäftstauglich.</p> <p>Für die Abrechnung ist in jedem Fall ein Verbrauchswert erforderlich. Daher ist in jedem Fall eine Schätzung erforderlich, wenn kein Messwert vorliegt. Die bloße Möglichkeit ist daher nicht ausreichend. Die</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>fahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, ist dieser durch den Netzbetreiber zu kann ihn der Messstellenbetreiber schätzen. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Schätzung sollte außerdem durch den Netzbetreiber erfolgen. Die Änderung entspricht diesbezüglich inhaltlich den bisherigen Anforderungen aus § 18a Abs. 2 StromNZV.</p> <p>Messstellenbetreiber sind nicht in der Lage, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage transparenter und sachgerechter Verfahren (Synthetisches Lastprofil je Netzgebiet, Temperaturen etc.) abzubilden.</p> <p>Für Messstellenbetreiber wird im Gegensatz zu den anderen Marktrollen - gemäß §§ 66 ff. - keine Verwendungsbefugnis für Messwerte als erforderlich angesehen. Insbesondere bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers stehen ihm diese Daten auch gar nicht zur Verfügung. Der Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • braucht die Daten ohnehin zu eigenen Zwecken, • ist am Lieferantenwechselprozess direkt beteiligt, • kennt alle relevanten historischen Daten des Letztverbrauchers und • kann sachgerecht netzgebiets- und kundenindividuell jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigen.
<p>§ 58 Messwerterhebung Gas</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Im Falle eines Lieferantenwechsels nach § 41 der Gasnetzanschlussverordnung ist für die Ermittlung des Verbrauchswerts zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, ist dieser durch den Netzbetreiber zu kann ihn</p>	<p>Siehe vorstehende Begründung.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>der Messstellenbetreiber schätzen. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 59 Weitere Datenerhebung</p>	
<p>[...]</p> <p>2. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, <u>oder eine elektronische Einwilligung entsprechend der Anforderungen in § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes bzw. § 94 Telekommunikationsgesetzes.</u></p>	<p>Die Ergänzung trägt den Anforderungen an die moderne Technik Rechnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60 Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen soll die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann in einer Festlegung nach § 75 bestimmen, dass bis zum 31. Dezember 2019, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und Übermittlung nach Satz 1 nicht vom Smart-Meter-Gateway, sondern von berech-</p>	<p>Mit dieser gesetzlichen Regelung werden die Möglichkeiten der Regulierungsbehörde zu einer effizienten und sachgerechten Ausgestaltung von Marktprozessen unnötig eingeeengt, ohne dass evtl. negative Auswirkungen auf das Marktgeschehen hinreichend geprüft und abgewogen werden konnten.</p> <p>Sollte die BNetzA unter Abwägung der Interessen der verschiedenen Marktrollen die Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte außerhalb des Gateways dauerhaft für die effizienteste und ausgewogenste</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>tigten Stellen nach § 49 Absatz 2 vorgenommen werden</p>	<p>Lösung halten, sollte ihr die diesbezügliche Festlegungskompetenz ohne zeitliche Begrenzung zustehen.</p>
<p>[...]</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 standardmäßig</p> <p>[...]</p> <p>2. wenn der Betreiber von Verteilernetzen dies verlangt, für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke diesem dem Betreiber von Verteilernetzen täglich für den Vortag</p> <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,</p> <p>b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,</p> <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 nur bei</p>	<p>Die in § 66 Abs. 1 MsbG-E genannten Zwecke erfordern zwingend die Bereitstellung der in § 60 Abs. 3 Ziffer 2 MsbG-E genannten Daten an den Netzbetreiber. Aus diesem Grunde ist es nicht sinnvoll, hier ein Verlangen des Netzbetreibers zur Voraussetzung für die genannten Datenmeldungen zu machen.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge <u>mindestens</u> in 15-minütiger Auflösung, <u>auf Verlangen des Netzbetreibers auch in höherer Auflösung</u> (...)</p>	<p>Eine nur viertelstündlich abrufbare Zählerstandsgangmessung ist für die Zwecke des Einspeisemanagements nicht ausreichend. Zudem ist auch bei Anlagen unter 100 kW, die sich in der geförderten Direktvermarktung befinden, eine Abrufung der Ist-Einspeisung vorgesehen. Daher sollte auch in der Vorschrift zur Datenübermittlung standardmäßig die Abrufung der Ist-Einspeisung für den Netzbetreiber, jedenfalls auf Verlangen angepasst werden. Um den Netzbetreibern die ständige Kontrolle der Einspeisewerte und damit des Netzzustands zu ermöglichen, ist zumindest eine viertelstündliche Übermittlung der Einspeisewerte erforderlich, in manchen Fällen sind aber auch Daten in Echtzeit erforderlich, gerade bei den Erzeugungsanlagen über 100 kW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p>Verbrauchsinformation für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) „Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig die Informationen aus Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate <u>Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Stunden, 7 Tage, 30 Tage und 12 Monate</u> einsehen kann.</p>	<p>Diese Änderungen stellen klar, dass im Zähler historischen tages-, wochen- monats- und jahresbezogenen Energieverbrauchs- bzw. Einspeisewerten jeweils die letzten 24 Stunden-, 7 Tage, 30 Tage und 12 Monate zu speichern sind. Die „moderne Messeinrichtung“ muss dementsprechend nicht mit einer (eichpflichtigen) Echtzeituhr und einem Kalendarium ausgestattet werden.</p> <p>Letztverbraucher und Anlagenbetreiber hätten trotzdem weiterhin die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen und in eigener Regie kostenfrei eine an der modernen Messeinrichtung vorhandene Inhouse-Datenschnittstelle (INFO-DSS) zu nutzen. Mittels im Handel erhältlichen Zubehörs können daran beliebig komfortable Anzeige- und Verbrauchskontrolleinrichtungen betrieben werden auch über einen länge-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>ren Zeitraum, wie ihn die EDL-Richtlinie fordert.</p> <p>Eine zwölfmonatige Speicherung der Energieverbrauchswerte im Zähler wäre auch für die mit der EDL-Richtlinie verfolgten Zwecke ausreichend und im Sinne der Datensparsamkeit und Praxistauglichkeit vorzugswürdig. Die Klarstellung gewährleistet außerdem, dass die von vielen Netz-/Messstellenbetreibern bereits heute in nennenswerten Stückzahlen verbauten elektronischen Zähler, die über eine Anzeige-/Speicherfähigkeit von 12 Monaten verfügen, als moderne Messeinrichtungen gelten und später in intelligente Messsysteme integriert werden können. Anderenfalls müsste ein im Sinne der angestrebten Ziele nicht gerechtfertigter kostenintensiver Austausch erfolgen.</p>
<p>§ 62</p> <p>Messwertnutzung zu Zwecken des Anlagenbetreibers</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anlagenbetreiber <u>standardmäßig</u> die Informationen aus Absatz 1 Nummer 1 und 3 <u>sowie Einspeisewerte für die jeweils letzten 24 Stunden, 7 Tage, 30 Tage und 365 Tage</u> einsehen kann.</p>	<p>Aus den gleichen Gründen sollte auch § 62 Abs. 3 MsbG-E entsprechend angepasst werden.</p>
<p>§ 65</p> <p>Weitere Datenübermittlung</p>	
<p>Eine über die §§ 60 bis 64 hinausgehende Datenübermittlung ist nur soweit zulässig wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes 	<p>Die Ergänzung trägt den Anforderungen an die moderne Technik</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>genügt, <u>oder eine elektronische Einwilligung entsprechend der Anforderungen in § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes bzw. § 94 Telekommunikationsgesetzes,</u> oder</p>	<p>Rechnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung</p>	
<p>(1) Der Netzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:</p> <p>[...],</p> <p>3. Erfüllung der Pflichten aus den §§ 11 bis 14 15 des Energiewirtschaftsgesetzes,</p>	<p>Aufgrund der primären Betrachtung der Sparte Strom, ist die Messdatenversorgung und Messwertnutzung des Gasnetzbetreibers in § 66 ff. MsbG-E unvollständig beschrieben. Gasnetzbetreiber benötigen weiterhin den ungehinderten Zugang zu Messdaten, zur effizienten Netzsteuerung und -abrechnung. Um dies sicherzustellen muss als weitere Ziffer im § 66 MsbG-E ein Verweis auf § 15 EnWG aufgenommen werden. Zwar wurde inzwischen auch ein Verweis auf den alle Pflichten des Netzbetreibers umfassenden § 11 EnWG aufgenommen. Allerdings könnte möglicherweise argumentiert werden, dass durch die explizite Begrenzung auf die §§ 11 bis 14 EnWG der eigentlich notwendige Verweis auf § 15 EnWG ausgeschlossen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung</p>	
<p>(1) Der Netzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich</p>	<p>Die jährlich durchzuführende Kalkulation der Netzentgelte nach § 17</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. **Kalkulation der Netzentgelte und** Durchführung der Netznutzungsabrechnung, **weiterer Netzdienstleistungen sowie Erfüllung der Pflichten aus §§ 20, 27 und 28 StromNEV,**

[...]

7. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind,

[...]

10. (neu) **die Abrechnung individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV,**

ARegV i.V.m. den §§ 20, 27 und 28 der Stromnetzentgeltverordnung stellt einen komplexen und datenintensiven Prozess dar. Um diese Aufgabe zu erfüllen, benötigen die Netzbetreiber deutlich mehr (Einzel-)daten, d.h. Lastgänge, als dies mit Blick auf die Abrechnung der Netzentgelte gegenüber einem bestimmten Netznutzer der Fall ist. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen ihrer Pflichten auch datenschutzrechtlich ermöglicht wird.

Die Änderung dient dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung.

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit schaffenden Klarstellung. Zur Bestimmung individueller Netzentgelte nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung und weiterer Pflichten, die dem Netzbetreiber i.V.m. der fraglichen Vorschrift erwachsen, ist eine Verarbeitung individueller, d.h. nur den fraglichen Netznutzer, ggf. an mehreren Messstellen betreffender (Mess-)Daten erforderlich. Da es sich bei § 66 Absatz 1 um eine abschließende Liste handelt, sollte die Pflicht klarstellend genannt werden, auch wenn diese bereits durch § 50 Absatz 1 Nr. 3 als abgedeckt betrachtet werden könnte. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen ihrer Pflichten auch spezialgesetzlich ermöglicht wird.

11. (neu) die Pflichten, die sich aus der Umsetzung des § 12 Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz [Energieinformationsnetz] ergeben.

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit schaffenden Klarstellung und hat vorausschauenden Charakter. Im Rahmen der Umsetzung von § 12 Absatz 4 EnWG finden derzeit umfangreiche Verhandlungen zwischen der Bundesnetzagentur und den beteiligten Unternehmen (ÜNB Strom und VNB Strom) über die Ausgestaltung des sog. „Energieinformationsnetz“ statt. Im Rahmen dieses Prozesses sind Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 66 Absatz 1 Nr. 9 zu erwarten; in Teilen könnte es aber auch zu entsprechenden Selbstverpflichtungen der betroffenen Unternehmen zu einem Informationsaustausch kommen. Die Vorschrift stellt sicher, dass solche sektoralen Vereinbarungen soweit sie das „Energieinformationsnetz“ betreffen und unter Moderation der Bundesnetzagentur geschlossen werden, möglich und umsetzbar bleiben.

12. (neu) die Erfüllung der Pflichten aus § 10 StromNZV [Führen eines Bilanzkreises für Verlustenergie], § 12 Absatz 3 StromNZV [Führen des Differenzbilanzkreises] sowie § 11 StromNZV [Führen des Bilanzkreis für Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz], soweit der Netzbetreiber solche Bilanzkreise tatsächlich führt.

Netzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, werden im Rahmen der Stromnetz-zugangsverordnung besondere Pflichten aufgegeben. Diese betreffen vor allem das Führen eines Differenzbilanzkreises, eines Bilanzkreises für Verlustenergie und eines Bilanzkreises, der die Einspeisung aus Erneuerbaren Energien umfasst. Diese Bilanzkreise lassen sich nur führen, wenn dem betroffenen Netzbetreiber jedenfalls auch umfangreiche (Einzel-)Daten, d.h. Lastgänge, vorliegen. Da nur ein Teil insbesondere der VNB von dieser Pflicht betroffen ist und es sich bei § 66 Absatz 1 MsbG-E um eine abschließende Liste handelt, sollte die Pflicht klarstellend genannt werden, auch wenn diese bereits durch § 50 Absatz 1 Nr. 3 MsbG-E als abgedeckt betrachtet werden könnte. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>(2) Standardmäßig übermittelt der Netzberreiber monatlich für den Vormonat</p> <p>[...]</p> <p>2. dem Bilanzkoordinator für den in § 67 Absatz 1 Nummer 7 genannten Zweck Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind.</p> <p>3. (neu) täglich für den Vortag für die Messwerte nach Absatz 1 Nummer 7 den Bilanzkreisverantwortlichen zu Zwecken der Bilanzkreisbewirtschaftung die aus den Messwerten aggregierten Summenzeitreihen für den jeweiligen Bilanzkreis und dem Bilanzkreiskoordinator (Übertragungsnetzbetreiber) für die Bilanzkoordination.</p> <p>Aus § 66 Absatz 2 Nr. 3 (alt) MsbG-E wird neu § 66 Absatz 3 Nr. 4 (neu) MsbG-E.</p>	<p>ihrer Pflichten auch spezialgesetzlich ermöglicht wird.</p> <p>Die Änderung in § 66 Absatz 2 Nr. 2 MsbG-E dient im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Änderung des § 67 Absatz 1 Nummer 6 MsbG-E und der Streichung des § 67 Absatz 1 Nummer 7 MsbG-E dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung.</p> <p>In § 67 Absatz 2 Nr. 2 MsbG-E wird der Nutzungszweck - wie bisher etabliert - beim VNB angeordnet. Die Frist, in der der ÜNB die Summenzeitreihen erhält verkürzt der Vorschlag auf täglich. Damit können etablierte Prozesse genutzt und die Datenbereitstellung verbessert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p>Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung</p>	
<p>§ 67 Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der</p>	<p>Die Änderung dient im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Änderung des § 66 Absatz 1 Nummer 7 MsbG-E und den Änderungen des §</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>folgenden Nummern wird angepasst.</p> <p>§ 67 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden gestrichen.</p> <p>§ 67 Absatz 2 Nr. 3 wird § 67 Absatz 2 Nr. 1 (neu).</p>	<p>66 Absatz 2 MsbG-E dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung. Dabei ist sicherzustellen, dass die ÜNB alle Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p style="text-align: center;">Messwertnutzung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch</p>	
<p>Messwertnutzung und Datenaustausch, [...] sind nur soweit zulässig, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, <u>eine elektronische Einwilligung entsprechend der Anforderungen in § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes bzw. § 94 Telekommunikationsgesetzes, bzw. des entsprechenden Artikels in der EU-Datenschutzgrund-Verordnung</u> oder 2. keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes <u>bzw. des entsprechenden Artikels in der EU-Datenschutz-Grundverordnung</u> genutzt oder übermittelt werden. 	<p>Die Ergänzung trägt den Anforderungen an die moderne Technik und des Europarechts Rechnung.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p style="text-align: center;"><u>§ 70a</u> <u>(neu) Messwertnutzung zu Zwecken des Direktvermarktungsunternehmers</u></p>	
	<p>Eine separate Vorschrift zur Messwertnutzung von Direktvermarktungsunternehmen ist notwendig, sofern nicht nach anderen Vorschriften gesichert ist, dass der Direktvermarktungsunternehmer die notwendigen Daten zur Abwicklung des Direktvermarktungsvertrages mit dem Anlagenbetreiber erhält:</p> <p>Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG-E und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG-E genannt. Eine entsprechende Befugnis zur Messwertnutzung ist dagegen nicht normiert.</p> <p>Aufgrund der eigenen Erwähnung als berechnigte Stelle dürfte der Direktvermarktungsunternehmer auch nicht automatisch unter § 69 EEG 2014 fallen (Energilieferant). Sofern keine gesetzliche Klarstellung erfolgt, sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer für die Messwertnutzung von Daten für eine Einwilligung nach § 70 MsbG-E ausreichend sein. Auch § 50 Abs. 1 Nr.1 MsbG-E sieht vor, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer, also auch von Verträgen zwischen Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber zulässig sind.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 78</u> <u>Bisherige Messverträge (neu)</u></p>	<p>Neu: Übergangsregelungen</p>
<p><u>Unbeschadet des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des § 17 Abs. 7 der</u></p>	<p>Bisher können in bestimmten Fällen Messstellenbetrieb und Messung</p>

Stromnetzentgeltverordnung vom .. [Datum Inkrafttreten Digitalisierungsgesetz]... sind § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 2 , 9 Abs. 2 und 13 Nr. 2 Messzugangsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) auf Messverträge bis zur Beendigung der bestehenden Verträge weiter anzuwenden. Bei Änderungen dieser Verträge und bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

auseinander fallen. Die BNetzA hat dazu jeweils Standardverträge veröffentlicht, die auch geschlossen worden sind. Bestehende Verträge sollten nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen die geltende Gesetzeslage verstoßen. Daher ist hierfür eine Übergangsvorschrift erforderlich, die sich an die für Tarifkundenverträge im EnWG 2005 anlehnen könnte.

Art. 5 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

§ 12 Standardisierte Lastprofile; Zählerstandsgangmessung

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, soweit nicht nach Maßgabe ~~des~~ **von § 60 Abs. 3 Nr. 4** Messstellenbetriebsgesetzes eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt.

Für die Festlegung des Messverfahrens für die Abwicklung der Strombelieferung kann nur entscheidend sein, in welcher Frequenz die Daten an den Energielieferanten zu übermitteln sind. Ein genereller Verweis auf das MsbG führt dazu , dass das MsbG und die StromNZV gegenseitig aufeinander verweisen. Dies würde dazu führen, dass ein bestimmtes Messverfahren (Zählerstandsgangmessung/ Standardlastprofilverfahren oder RLM) angewendet werden würde, weil das Messsystem Daten in einer bestimmten Frequenz übermittelt, auch wenn diese Daten möglicherweise nicht zur Abrechnung benötigt werden, sondern aus zu einem anderen Zweck und auch an einen anderen Beteiligten

übermittelt werden (z.B. an den Übertragungsnetzbetreiber zu Prognosezwecken oder zur Überwachung der Systemstabilität). Bei der Frage wie oft und welche Daten erhoben und übermittelt werden ist daher zwischen den verschiedenen Beteiligten und dem Zweck zu differenzieren. Für die Abwicklung des Lieferverhältnisses kann höchstens entscheidend sein, wie oft die Daten zu Abrechnungszwecken an den Lieferanten übermittelt werden.

Art. 7 Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsortes zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der

Anlage 1 Änderungsvorschläge

Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen. ~~Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Messstelle nach den §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes sind Kosten des Messstellenbetreibers für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle].~~

Soweit jedoch für den Einbau und Betrieb von modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen i. S. des Messstellenbetriebsgesetzes Änderungen an der elektrischen Anlage (wie notwendige Änderungen am Zählerplatz) nötig sind, so hat diese der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beauftragen. Ist es dem zuständigen Messstellenbetreiber technisch nicht möglich, die Messstelle im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen auszustatten, weil die technischen Voraussetzungen für den Einbau und den Betrieb der modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsysteme fehlen, so ist er in diesen Fällen von seiner gesetzlichen Pflicht solange entbunden, bis diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Änderung des § 22 NAV ist rechtssystematisch nicht konsistent und stellt das bisherige Rechts- und Kostenzuordnungssystem (vgl. Trennung elektrische Kundenanlage, Netz und Messstellenbetrieb) komplett in Frage. Grundsätzlich ist der Netzbetreiber für den Netzanschluss und der Kunde ist für seine Anlage (i.d.R. ist dies der Gebäudeeigentümer) verantwortlich. Die NAV regelt das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer und nicht das Verhältnis zum Messstellenbetreiber. Ist die Trennung gewollt, sollte sie auch konsequent eingehalten werden. Völlig unklar ist was alles unter „Kosten im Zusammenhang mit der Umrüstung der Messstelle“ zu verstehen ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird für Streit sorgen.

Die aus der Änderung entstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sind derzeit nicht abschätzbar, jedoch mit hohen Risiken und Kosten verbunden. Die klare Trennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten muss beibehalten werden. Dabei geht es vor allem um Rechtssicherheit, wirtschaftlichen und vor allem sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen. Der Anschlussnehmer ist generell für die elektrische Anlage einschließlich Bereitstellung Zählerplatz etc. hinter dem Netzanschluss verantwortlich. Der Netzbetreiber ist für das Netz und den Netzanschluss verantwortlich und der Messstellenbetreiber ist für die Mess- und Zähleinrichtungen sowie zugehörige Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zuständig. Die klare Trennung der Hemisphären ist neben der Betriebssicherheit auch aus haftungsrechtlichen Gründen nötig.

Art. 9 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

§ 11 Abs. 1 StromGVV wie folgt zu ergänzen:

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten **und Ersatzwerte** zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

Notwendige Folgeänderung, weil die Grundversorger die Ersatzwerte sonst nicht mehr verwenden können.

Art. 10 Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

§ 11 Abs. 1 GasVV wie folgt zu ergänzen:

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten **und Ersatzwerte** zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

Notwendige Folgeänderung, weil die Grundversorger die Ersatzwerte sonst nicht mehr verwenden können.

Art. 11 Änderung der Anreizregulierungsverordnung

In § 5 ARegV werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:

(Satz 4):

In das Regulierungskonto einzubeziehen sind auch die außerordentlichen Abschreibungen auf die kalkulatorischen Restwerte von bisherigen Messeinrichtungen, die im Verteilnetz verbaut sind und die aufgrund von Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 29, 31, 33 und 45 oder durch dritte Messstellenbetreiber gegen moderne Messein-

Mit dem MsbG wird die Liberalisierung des Messstellenbetriebs konsequent weiterentwickelt und zudem eine Differenzierung zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Verteilernetzbetreiber eingeführt. Aufgrund der Vorgaben der §§ 29, 31, 33 und 45 (10 Prozent-Regel) ist der Verteilernetzbetreiber in seiner Rolle als grundzu-

Anlage 1 Änderungsvorschläge

richtungen oder intelligente Messsysteme ausgetauscht werden, bevor die bisherigen Messeinrichtungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 Nr. 2.6 der Stromnetzentgeltverordnung erreicht haben.

ständiger Messstellenbetreiber aber nicht vollständig dazu in der Lage, den Roll-out aus rein wirtschaftlichen Beweggründen zu optimieren. Vielmehr hat der Gesetzgeber in den genannten Vorschriften auch andere Teilziele formuliert, die dazu führen, dass grundzuständige Messstellenbetreiber dazu gezwungen sein werden, auch Messeinrichtungen auszutauschen, die ihre wirtschaftliche Lebensdauer noch nicht erreicht haben. Dies gilt insbesondere, da der Gesetzgeber den Roll-out Zeitraum auf 8 bzw. 16 Jahre festgelegt hat. Die einschlägigen Regelungen der StromNEV sehen aber in Anlage 1 Nr. 2.6 eine Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren vor. Daher verbleiben selbst bei maximaler (und politisch eigentlich nicht gewollter) Ausnutzung der Roll-out-Zeiträume durch den Verteilnetzbetreiber nicht zu realisierende Restwerte (Abschreibungsscheiben) von 4-7 Jahren. Da der Austausch der Messeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben ist, kann dieses wirtschaftliche Risiko nicht zu Lasten der grundzuständigen Messstellenbetreiber gelöst werden. Ansonsten würden auch sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen der bereits im Messmarkt tätigen grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern entstehen, die erst mit dem neuen Regelungsrahmen ihr Geschäft aufnehmen. Um eine möglichst reibungslose und unbürokratische Abwicklung zu ermöglichen, empfiehlt sich ein Berücksichtigen entsprechender nicht realisierter Restwerte im Rahmen des Regulierungskontos. Dies gerechtfertigt, da der Roll-out in dieser Frage eine (gesetzlich gewollte) wirtschaftliche Belastung des (grundzuständigen) Verteilernetzbetreibers darstellt, die durch die Netznutzer zu tragen ist. Soweit die Kosten-Nutzen-Analyse davon ausging, dass entsprechende Probleme nicht auftreten, wäre zu prüfen, ob der Gutachter die Asymmetrie zwischen den zeitlichen Vorgaben der StromNEV und den nunmehr vorgesehenen Roll-out-Zeiträumen hinreichend berücksichtigt hat.

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass - sofern einzelne Verteilnetzbetreiber relativ alte Zähler im Einsatz haben - die Restwerte entsprechend kleiner ausfallen oder eben nicht vorliegen.</p>
<p>(Satz 5):</p> <p><u>„In das Regulierungskonto einzubeziehen sind schließlich die Kosten, die den Netzbetreibern insbesondere dadurch entstehen, dass die Netzbetreiber Systeme zur Datenverarbeitung beschaffen, unterhalten und betreiben, die sie in die Lage versetzen, den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen.“</u></p> <p>Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.</p>	<p>Das Eckpunktepapier des BMWi sah noch vor, einen Teil der „Initialkosten“ des Roll-outs über die Netzentgelte zu finanzieren. Von dieser allgemein als sinnvoll erachteten Vorstellung ist der Bundesgesetzgeber bedauerlicherweise abgewichen. Dies kann aber wiederum nicht bedeuten, dass alle Kosten, die den Netzbetreibern infolge des Roll-outs entstehen werden, auch allein von diesen Unternehmen zu tragen sind. Auch hier greift der bereits zuvor genannte Begründungsansatz: Der Roll-out ist gesetzlich verpflichtend angeordnet und muss schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit möglichst schonend für die zugunsten des allgemeinen Roll-out besonders vom Gesetzgeber in Anspruch genommenen Netzbetreiber sein. Dies erzwingt neben einer angemessenen Kompensation der grundzuständigen Messstellenbetreiber für Sonderlasten erst recht die Vermeidung jeglicher Überlastung der grundzuständigen Messstellenbetreiber. Unabhängig von der Ausgestaltung der §§ 66 ff. MsbG-E ist daher festzustellen, dass bestimmte Ertüchtigungen von Datenverarbeitungssystemen (auch) außerhalb des Basisjahres zu leisten sein werden. Diese dürfen soweit sie tatsächlich durch den Roll-out unmittelbar verursacht sind, wiederum nicht zu Lasten der Unternehmen gehen. Vielmehr ist die ARegV so zu gestalten, dass Aufgaben, die den Netzbetreibern unmittelbar aus diesem Gesetz erwachsen, von den Netznutzern finanziert werden, die ausschließlich hiervon auch begünstigt sind. Die Ausgestaltung über das Regulierungskonto stellt erneut eine unbürokratische Alternative dar, die es erlaubt, die seitens der Unternehmen (zusätzlich) angesetzten Konten</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	im Rahmen der Klärung der auf das Regulierungskonto zu buchenden Kosten und /oder Erlöse auch eine Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.
--	--